

Der polizeiliche Einsatz der Bodycam unter dem Gesichtspunkt der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Julia Wolfram
aus Chemnitz

Meißen, 31.03.2022

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grds. die männliche Form verwendet und auf die Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen soll die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten einbeziehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einführung	1
2 Der polizeiliche Einsatz der Bodycam	3
2.1 Ziele des Einsatzes der Bodycam	3
2.2 Verfassungsrechtliche Betrachtung des Einsatzes der Bodycam	4
2.2.1 Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz - Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	4
2.2.2 Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – Die besonderen Persönlichkeitsrechte	6
2.2.3 Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 30 Sächsische Verfassung – Die Unverletzlichkeit der Wohnung	8
2.3 Die gesetzliche Eingriffsgrundlage in Sachsen - § 57 Absätze 4 – 9 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz	10
2.3.1 Absatz 4	11
2.3.2 Absatz 5	12
2.3.3 Absatz 6	13
2.3.4 Absatz 7	14
2.3.5 Absatz 8	15
2.4 Auswirkungen der Bodycam	15
2.4.1 In der Bevölkerung	16
2.4.2 Beim polizeilichen Gegenüber	16
2.4.3 Bei den Polizeibeamten	17
2.5 Verbesserungsansätze für die sächsische Eingriffsgrundlage	18
3 Der Einsatz der Bodycam im versammlungsrechtlichen Kontext	21
3.1 Artikel 8 Grundgesetz, Artikel 23 Sächsische Verfassung – Die Versammlungsfreiheit	21
3.2 Die Bodycam als Eingriff in die Versammlungsfreiheit	23
3.3 Das Verhältnis von Polizei- und Versammlungsrecht	25
3.4 §§ 12, 20 Sächsisches Versammlungsgesetz	26
3.4.1 Betrachtung der §§ 12, 20 Sächsisches Versammlungsgesetz	27
3.4.2 Unterschiede zur polizeirechtlichen Eingriffsgrundlage	31
3.5 Besondere Auswirkungen der Bodycam auf Versammlungsteilnehmer ..	31
3.6 Ergebnisse der versammlungsrechtlichen Betrachtung	34
4 Rechtsschutz der Betroffenen	36
4.1 Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, Artikel 38 Sächsische Verfassung	36
4.2 Die Verwaltungsvorschrift Einsicht Bodycam	39
4.3 Das Verwaltungsgerichtliche Klageverfahren - Zulässigkeit	41
4.4 Ergebnisse der Betrachtung des Rechtsschutzes der Betroffenen	43
5 Fazit	44
6 Kernsätze	46
Anhangsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	IX
Rechtsprechungsverzeichnis	XII
Rechtsquellenverzeichnis	XIV
Eidesstattliche Versicherung	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
grds.	grundsätzlich
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
SächsVerf	Sächsische Verfassung
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift

1 Einführung

Seit einigen Jahren ist es möglich, sächsische Polizeibeamte in der Öffentlichkeit mit sog. ‚Bodycams‘ anzutreffen. Obwohl in Sachsen die Bodycam ein relativ neues Instrument darstellt, ist sie im nationalen und internationalen Kontext bereits seit einiger Zeit ein weit verbreitetes polizeiliches Einsatzmittel. Wann und wo sie schlussendlich ihren Anfang fand, ist unklar. Einige Quellen sprechen von Dänemark im Jahr 2005¹, andere berichten aus Großbritannien² vom erstmaligen Auftauchen der Bodycam in Benutzung der Polizei. Wo sie in Deutschland erstmals eingesetzt wurde, ist klar dokumentiert. So startete das Land Hessen als erstes deutsches Bundesland im Jahr 2013 ein Pilotprojekt zum Einsatz der Bodycam.

Als Bodycam bezeichnet man eine kleine Kamera, die an der Schulter oder an der Uniform im Brustbereich getragen wird, um damit Bildaufzeichnungen und zumeist auch Tonaufzeichnungen fertigen zu können. Sie wird bspw. von Sanitätern, Feuerwehrleuten oder auch privaten Sicherheitsdiensten genutzt. Hauptsächlich eingesetzt wird sie allerdings von Polizeibeamten. In dieser Arbeit ist der Begriff ‚Bodycam‘ ausschließlich im Kontext der polizeilichen Nutzung zu verstehen.

Obwohl es sich bei dem Begriff ‚Bodycam‘ um einen aus zwei englischen Worten zusammengesetzten Begriff handelt, findet dieser hauptsächlich im deutschsprachigen Raum Anwendung. Im englischsprachigen Raum hingegen ist der Begriff ‚body-worn-video‘ oder kurz ‚BWV‘ gebräuchlicher. Sowohl der Begriff ‚Bodycam‘ als auch der Begriff ‚body-worn-video‘ weisen deutlich darauf hin, dass es sich um ein „Aufnahmeggerät für Filmaufnahmen“³ handelt, welches nahe am Körper getragen wird. Meist wird vom Begriff ‚Bodycam‘ zusätzlich noch ein Mikrofon zur Tonaufnahme umfasst.

Verbunden wird der Einsatz der Bodycam häufig mit der sog. ‚Pre-Recording Funktion‘. Hierbei wird das Geschehen ab dem Einschalten der Kamera erfasst, jedoch im Prinzip des Ringspeicherverfahrens nach einem bestimmten Zeitraum (in Sachsen nach 60 Sekunden) überschrieben. Die Aufnahmen, die während des Pre-Recordings erfasst werden, werden nur dann gespeichert, wenn es zu einer „echten“ Bodycam Aufzeichnung kommt, weshalb hierfür auch die Eingriffsvoraussetzungen geringer sind. Durch den Einsatz der Pre-Recording Funktion kann dokumentiert werden, wieso eine Aufzeichnung notwendig wurde. Außerdem kann dadurch auch der Polizeibeamte entlastet werden, der nicht mehr fortlaufend die Situation einschätzen muss, um herauszufiltern inwieweit in den nächsten Sekunden eine Gefahr entsteht. Stattdessen kann er den Verlauf der

¹ Vgl. Scholzen in Veko Online (Hrsg.): *Mehr Sicherheit durch Bodycams?*, 2016.

² Vgl. NBC News: *Britain straps video cameras to police helmets*, 2007.

³ Duden online: *Eintrag "Kamera"*.

Situation abwarten und die Speicherung erst dann aktivieren, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dadurch können also auch Fehlaufnahmen von Situationen, die nicht zu einer aufzeichnungsrelevanten Handlung des Betroffenen geführt haben, vermieden werden.

Die Bodycam findet nicht nur in alltäglichen Polizeieinsätzen Anwendung. Sie kann auch im Kontext von Versammlungen eingesetzt werden. Aus mehreren Gründen ist der Einsatz von Aufzeichnungstechnik im Rahmen von Versammlungen von besonderer Brisanz. Die Versammlungsfreiheit ist ein Verfassungsgut, Versammlungen erfahren also im Rechtsstaat einen besonderen Schutz. Des Weiteren unterscheiden sich auch die Betroffenen bei Versammlungen von denen bei gewöhnlichen Polizeieinsätzen. Bei Versammlungen ist die Situation häufig emotionalisiert und ein Einsatz der Bodycam kann von den Versammlungsteilnehmern als ein schwerer Eingriff wahrgenommen werden. Unter anderem aus diesen Gründen unterscheidet sich der Bodycameinsatz im Kontext von Versammlungen von dem in alltäglichen polizeilichen Einsatzsituationen. In dieser Arbeit wird der Versammlungskontext daher gesondert betrachtet.

Im abschließenden Kapitel soll außerdem noch untersucht werden, welche Verfahrensrechte die Betroffenen im Anschluss an eine Aufzeichnung ihres Verhaltens durch die Bodycam haben. Hier soll auch die Frage beantwortet werden, auf welchem Weg die Betroffenen die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Bodycam einer gerichtlichen Überprüfung unterziehen können. Denn nur durch die Möglichkeit der Überprüfung durch eine unabhängige Stelle, können die Rechte der Betroffenen effektiv gewährleistet werden.

2 Der polizeiliche Einsatz der Bodycam

Ähnlich wie die Begrifflichkeit weicht auch das Motiv für den Einsatz im englischsprachigen Raum von dem im deutschsprachigen ab. In den englischsprachigen Ländern war die Verhinderung übermäßiger Polizeigewalt der Hauptgrund für die Einführung der Bodycam.⁴ Durch die dauerhafte Aufzeichnung der Interaktionen der Polizeibeamten mit den Bürgern, sollten unrechtmäßige Übergriffe durch die Polizeibeamten verhindert werden. In Deutschland hingegen wird das nicht als Hauptmotiv für die Einführung genannt.

2.1 Ziele des Einsatzes der Bodycam

Hierzulande wird die Bodycam vor dem Hintergrund von stetig steigender Gewalt gegen Polizeibeamte eingesetzt. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass im vergangenen Jahrzehnt die Gewaltbereitschaft der Bevölkerung gegenüber Polizeibeamten signifikant gestiegen ist.⁵ Um dieser Gewalt präventiv entgegenzuwirken, prüfte Hessen als erstes Bundesland ab Mai 2013 im Rahmen eines Pilotprojektes den Einsatz der Bodycam bei der Landespolizei. Der Einsatz der Bodycam mit dem schwerpunktmäßigen Ziel der Verhinderung von Angriffen auf Polizeibeamte wurde auf die Prämisse gestützt, „dass die Betroffenen durch die erkennbare Dokumentation des Geschehens auf kognitiver Ebene angesprochen werden“⁶ und dadurch eine deeskalierende Wirkung erzeugt werden kann. Die Funktionsweise dieses Prinzips wird als ‚Prävention durch Repression‘ bezeichnet. Das bedeutet, dass der Einschüchterungseffekt der Bodycam dadurch erzielt wird, dass den Betroffenen bewusst ist, dass die Aufnahmen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren gegen sie verwendet werden können.⁷ Insoweit wohnt der Bodycam eine doppel funktionale Zielsetzung inne, da sie nicht nur präventiven Zwecken der Gefahrenvorsorge, sondern auch repressiven Zwecken der Beweissicherung für die Strafverfolgung dient. Durch die objektive Dokumentation der Tathergänge, stehen für eine spätere Strafverfolgung bereits gerichtlich verwertbare Videoaufzeichnungen zur Verfügung.

Im Vergleich zur stationären Videoüberwachung zum Beispiel an öffentlichen Plätzen oder Kriminalitätsschwerpunkten bietet die Bodycam den Vorteil der Unmittelbarkeit und Mobilität. Es werden nicht mehr nur Übersichtsaufnahmen ermöglicht, sondern die filmenden Beamten befinden sich inmitten des Geschehens und können dadurch eine

⁴ Vgl. Ariel et al. (European Journal of Criminology): *Wearing body cameras increases assault against officers and does not reduce police use of force: Results from a global multi-site experiment*, 2016, S. 745 ff.

⁵ Vgl. Bundeskriminalamt: *Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte*, 2020, S. 11.

⁶ Zöller: *Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des rheinland-pfälzischen Pilotprojekts*, 2017, S. 41.

⁷ Vgl. ebd.

völlig andere Art der Aufzeichnung gewährleisten. Des Weiteren sind direkte Aufnahmen auch grundrechtsfreundlicher als Übersichtsaufnahmen, da hierbei weniger Dritte betroffen sind. Es besteht die Möglichkeit aktiv zwischen dem Störer und unbeteiligten Dritten, die möglichst keiner Videoaufzeichnung zu unterziehen sind, zu differenzieren.

Die Verknüpfung der Bildaufzeichnungen durch die Bodycam mit den Tonaufzeichnungen eines Mikrofons dienen dem Zweck, auch Beleidigungen gegenüber den Beamten aufzuzeichnen. Die Tonaufzeichnung soll eine zusätzliche Hemmschwelle schaffen und so das polizeiliche Gegenüber davon abhalten, Bedrohungen oder Beleidigungen zu äußern. Von Bedeutung ist dies insb. aus dem Grund, dass tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte in vielen Fällen Beleidigungen vorausgehen.⁸ Die Hoffnung besteht also darin, durch die Verhinderung der verbalen Entgleisungen auch eine weitere physische Eskalation der Situation zu vermeiden.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft erhofft sich von dem Einsatz der Bodycam außerdem noch den Beweis dafür, dass sich die Polizeibeamten rechtskonform verhalten.⁹ Denn die Aufzeichnung der Ereignisse kann später auch ein Betroffener überprüfen lassen. Dann kann ein Gericht entscheiden, ob der angewandte polizeiliche Zwang zulässig war oder ob der Betroffene dadurch in seinen Rechten verletzt wurde. Dieses Ziel soll insb. mittels der Implementierung der Pre-Recording Funktion erreicht werden. Dank dieser werden (in Sachsen) 60 Sekunden der Entstehung einer Situation, die eine Aufzeichnung erforderlich machte, ebenfalls mit aufgezeichnet, wodurch eine Rechtfertigung für den Beginn der Aufzeichnung vorliegt. Dadurch kann im Nachhinein nachvollzogen werden, wie es zur Eskalation der Situation kam.

2.2 Verfassungsrechtliche Betrachtung des Einsatzes der Bodycam

Durch den Einsatz der Bodycam könnten Grundrechte der Betroffenen verletzt werden. In den folgenden Kapiteln sollen zwei ausgewählte kurz betrachtet werden. Art. 8 Grundgesetz (GG) und Art. 19 Abs. 4 GG werden in separaten Kapiteln umfassend betrachtet.

2.2.1 Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der

⁸ Vgl. CDU Fraktion und SPD Fraktion: *Änderungsantrag der CDU Fraktion und der SPD Fraktion zu Drs 6/14791*, 2019, S. 19.

⁹ Vgl. Deutsche Polizeigewerkschaft Sachsen: *Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen zum Referentenentwurf*, 2018, S. 2.

Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet. Es ist nicht als eigenes Grundrecht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, aber als bedeutsames und eigenständiges Grundrecht anerkannt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sichert „jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. [...] In diesem Bereich [darf er] ‚für sich [...] sein‘“¹⁰. Es bietet dem Grundrechtsträger außerdem noch das Recht eigenbestimmt über seine Darstellung in der Öffentlichkeit zu entscheiden. Es besteht ein „Schutz vor verfälschender, entstellender oder einfach nur unautorisierter Präsentation der eigenen Person in der Öffentlichkeit“¹¹. Hierzu gehören insb. das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Persönlichkeitsrechte.

Je nachdem, wie viel Autonomie dem Einzelnen gewährt wird, werden Lebenssachverhalte nach dem sog. ‚Sphärenmodell‘ unterteilt. Je näher die Sphären an der Mitte sind, desto mehr Selbstbestimmung hat der Grundrechtsträger über die betreffenden Angelegenheiten.

Im Zentrum des Sphärenmodells steht die ‚Intimsphäre‘. Hier besteht für den Grundrechtsträger ein „letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit [...], der der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen ist“¹². Die Lebenssachverhalte der Intimsphäre stehen in besonderer Nähe zur Menschenwürde. Daher sind sie, ähnlich wie die Menschenwürde, nahezu unantastbar, ein Eingriff kann regelmäßig nicht gerechtfertigt werden. Hierzu gehören Sachverhalte höchstpersönlichen Charakters wie bspw. Tagebucheinträge, die nach dem Willen des Verfassers geheim gehalten werden sollen.¹³ Von der Intimsphäre ebenfalls umfasst sind vertrauliche Gespräche zwischen Eheleuten oder der Bereich der Sexualität.¹⁴ Situationen dieser Art finden nicht zwingend im privaten Raum statt. Beispielsweise sind vertrauliche Gespräche zwischen Eheleuten auch im öffentlichen Raum denkbar. Wird ein solches Gespräch durch eine Bodycam erfasst, so liegt ein Eingriff in die Intimsphäre vor, der grds. nicht gerechtfertigt werden kann.

Die nächste Sphäre ist die Privatsphäre. In dieser Sphäre finden sich die Sachverhalte, von denen der Grundrechtsträger berechtigterweise erwarten kann, dass diese nicht ohne seine Einwilligung veröffentlicht werden.¹⁵ Zum Schutz der persönlichen Identität umfasst die Privatsphäre zwei Aspekte. Einerseits gewährt es dem Einzelnen das Recht auf Selbstentfaltung in einem Bereich privater Lebensgestaltung, welcher staatlichen

¹⁰ BVerfGE 35, 202 (220).

¹¹ Dreier in Dreier (Hrsg.): *Grundgesetz*, 2013, Art. 2 I Rn. 70.

¹² BVerfGE 6, 32 (41).

¹³ Vgl. BVerfGE 80, 367 (374).

¹⁴ Vgl. BVerfGE 27, 344 (351); vgl. BVerfGE 47, 46 (70 f.).

¹⁵ Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Ur. v. 06.04.2010, S. 19.

Eingriffen entzogen ist.¹⁶ Hier hat der Grundrechtsträger das Recht sich zurückzuziehen und ‚in Ruhe gelassen zu werden‘.¹⁷ Das umfasst einen Rückzugsort in räumlicher Hinsicht, der frei von öffentlicher Beobachtung ist.¹⁸ Auf den Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird jedoch nur dann zurückgegriffen, wenn die Räume nicht bereits durch Art. 13 GG geschützt sind. Eine Abgrenzung ist jedoch auch thematisch möglich, was „solche Angelegenheiten [umfasst], die von dem Grundrechtsträger einer öffentlichen Erörterung oder Zurschaustellung entzogen zu werden pflegen“¹⁹. Im Gegensatz zur Intimsphäre, sind in der Privatsphäre Eingriffe nach einer Abwägung der Rechte und Interessen aller Beteiligten möglich.

Am weitesten vom Kernbereich privater Lebensgestaltung entfernt, befinden sich die Lebenssachverhalte der Sozial- und Öffentlichkeitssphäre. In diesen Sphären steht der Grundrechtsträger in direktem Austausch mit der Öffentlichkeit, so etwa im beruflichen Kontext, der zur Sozialsphäre gehört.²⁰ Diese Sphäre ist geprägt von der sozialen aber nicht unbedingt öffentlichen Interaktion, das Verhalten findet nicht direkt in der breiten Öffentlichkeit statt. Wendet sich der Grundrechtsträger hingegen bewusst an die Öffentlichkeit, wie bspw. bei einer öffentlichen Rede oder der Teilnahme an einer Fernsehshow, so ist sein Verhalten der Öffentlichkeitssphäre zuzuordnen.²¹ Für Lebenssachverhalte, die diesen beiden Sphären zuzuordnen sind, gilt nur eine geringe Schutzbedürftigkeit. Ein Eingriff mittels der Bodycam muss also in diesen Sphären geringere Voraussetzungen erfüllen.

2.2.2 Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz – die besonderen Persönlichkeitsrechte

Die besonderen Persönlichkeitsrechte stellen einzelne Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, die in Literatur und Rechtsprechung als eigene Rechte anerkannt wurden. Sind die besonderen Persönlichkeitsrechte einschlägig, so kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als weniger spezielles Recht nur noch subsidiär zur Anwendung.²²

Für den Einsatz der Bodycam von besonderer Bedeutung sind das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

¹⁶ Vgl. Dreier in Dreier (Hrsg.), a. a. O., Art. 2 / Rn. 70.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 27, 1 (6).

¹⁸ Vgl. BVerfGE 101, 361 (382 f.).

¹⁹ BVerfGE 120, 180 (199).

²⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 17.12.2002, Rn. 40 (openJur).

²¹ Vgl. Kröner in Paschke et al. (Hrsg.): *Hamburger Kommentar: Gesamtes Medienrecht*, 2021, Abschn. 31 Rn. 41.

²² Vgl. Kröner in Paschke et al. (Hrsg.), a. a. O., Abschn. 32 Rn. 2.

2.2.2.1 Das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort

Das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort geben den Grundrechtsträgern die Möglichkeit selbst darüber zu entscheiden, welche Personen Aufzeichnungen von ihnen anfertigen und verwenden dürfen.²³ Dadurch erhalten die Betroffenen das Recht zu beeinflussen, wie sie in der Öffentlichkeit dargestellt werden.

Das Recht am gesprochenen Wort beinhaltet für den Grundrechtsträger ein „Selbstbestimmungsrecht über die Adressierung des Gesprächs“²⁴. Er entscheidet also selbst, wem gegenüber eine Äußerung getätigt wird und wem gegenüber sie bekannt werden soll. Dadurch wird auch die Unbefangenheit von Konversationen an sich geschützt. Die Beteiligten müssen nicht fürchten, dass ihre Äußerungen ohne ihr Wissen oder ihre Zustimmung aufgezeichnet und verbreitet werden. Stattdessen können sie „sich in der Kommunikation nach eigener Einschätzung situationsangemessen [...] verhalten und sich auf die jeweiligen Kommunikationspartner [einstellen]“²⁵.

Die Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort sind durch den Einsatz der Bodycam betroffen. Da sie jedoch keine weiterreichenden Anforderungen stellen als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

2.2.2.2 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ebenfalls eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und wurde vom Bundesverfassungsgericht in dessen Grundsatzentscheidung zum Datenschutz, dem Volkszählungsurteil, hergeleitet. Es dient dem „Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten“²⁶. Es umfasst sämtliche Aspekte des menschlichen Lebens, denn der Grundrechtsträger könnte sein Verhalten anpassen, wenn ihm unbekannt ist, wer wann welche Daten über ihn erfasst und diese möglicherweise zu seinem Nachteil verwendet. Daher gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem Grundrechtsträger die Befugnis selbst zu entscheiden, welche Informationen er über bestimmte Lebenssachverhalte offenbaren möchte.²⁷ Umfasst sind dabei sämtliche Daten, die den Grundrechtsträger betreffen, unabhängig von welcher Art die Daten sind. Aufgrund der fortgeschrittenen technischen Verarbeitungs- und

²³ Vgl. BVerfGE 101, 361 (381); vgl. BVerfGE 34, 238 (246).

²⁴ BVerfGE 106, 28 (44).

²⁵ Ebd. (39).

²⁶ BVerfGE 65, 1 (43).

²⁷ Vgl. ebd. (42 f.).

Verknüpfungsmöglichkeiten, gibt es keine ‚belanglosen‘ Daten mehr.²⁸ Selbst aus an sich bedeutungslosen Daten kann durch Verknüpfung ein umfassendes Bild des Verhaltens des Grundrechtsträgers erzeugt werden. Für die Eröffnung des Schutzbereiches dieses Grundrechts ist es also unerheblich, um welche Art von Daten es sich handelt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es wurde ausschließlich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt. Als im Jahr 1992 eine neue Verfassung für den Freistaat Sachsen verfasst wurde, fand das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie vom Bundesverfassungsgericht entwickelt, als Art. 33 Eingang in die Sächsische Verfassung (SächsVerf). Darin kann eine klare Wertentscheidung des sächsischen Verfassungsgebers hin zum Persönlichkeitsschutz gesehen werden.²⁹

Mittels der Bodycam wird das Verhalten von Betroffenen sowohl visuell als auch akustisch aufgezeichnet. Dadurch ist zweifelsfrei der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eröffnet.

Im Rahmen von Versammlungen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ebenfalls anwendbar. Aufgrund der Spezialität hat jedoch Art. 8 GG im Versammlungskontext Vorrang. Eine Maßnahme muss sich vorrangig an Art. 8 GG messen, da sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung keine weitergehenden Anforderungen ergeben.³⁰

2.2.3 Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 30 Sächsische Verfassung – die Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Wohnung im Sinne des Art. 13 GG stellt einen bedeutsamen Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung der Grundrechtsträger dar. Der grundrechtliche Schutz der Wohnung ist Teil des Schutzes der Menschenwürde.³¹ Dem Individuum wird dadurch eine räumliche Privatsphäre gewährleistet, in welcher er das „Recht hat in Ruhe gelassen zu werden“³². Die Bedeutung der Wohnung als der Mittelpunkt der menschlichen Existenz wird durch Art. 13 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert.³³

²⁸ Vgl. BVerfGE 65, 1 (45).

²⁹ Vgl. Degenhart in Degenhart/Meissner (Hrsg.): *Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen*, 1997, § 7 Rn. 21.

³⁰ Vgl. Brenneisen et al.: *Versammlungsrecht. Das hoheitliche Eingriffshandeln im Versammlungsgeschehen*, 2020, S. 313.

³¹ Vgl. BVerfGE 27, 1 (6).

³² Ebd.

³³ Vgl. BVerfGE 18, 121 (131 f.).

Die Wohnung ist der Raum, welcher der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen ist. Dazu zählen sowohl die Wohneinheit selbst, aber auch dazu gehörende Nebenräume wie Keller, Flure, Treppen, Speicher, Böden oder Garagen.³⁴

Für den Einsatz der Bodycam (insb. in Sachsen) bedeutsam ist, ob zum Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG auch Geschäfts- und Betriebsräume gehören. In der Literatur werden hierzu differenzierte Meinungen vertreten. Einerseits wird angeführt, dass der Wohnungsbegriff darüber abgegrenzt wird, dass die Räumlichkeiten der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind.³⁵ Da mit Verkaufsräumen (wie bspw. Gasträumen oder Diskotheken) aber die öffentliche Zugänglichkeit einhergeht, sind diese vom Schutzbereich eher auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht hingegen vertritt die Auffassung, dass auch öffentlich zugängliche Geschäftsräume vom Schutzbereich des Art. 13 GG erfasst sind.³⁶ Begründet wird dies mit der Entstehungsgeschichte des Art. 13 GG. Sowohl in der preußischen Verfassung von 1890 als auch in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurden öffentlich zugängliche Verkaufsräume vom Wohnungsbegriff umfasst.³⁷ Es wird kein sachlicher Grund gesehen, bei Art. 13 GG von diesem weiten Schutzbereich abzuweichen, weshalb auch die herrschende Meinung in der Literatur dieser Auffassung folgt.

Hier wird jedoch nach dem Willen des Besitzers eine allgemeine Zugänglichkeit der Räumlichkeiten nach außen eröffnet. Daher mindert sich das Schutzbedürfnis von reinen Geschäfts- und Betriebsräumen.³⁸ Liegt eine rechtmäßige gesetzliche Vorschrift vor, welche zu den staatlichen Maßnahmen ermächtigt, wird nicht mehr von einem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gesprochen. Das gilt jedoch nur für die Zeiten, in denen die Räume geschäftlich bzw. betrieblich genutzt werden, denn nur dann stehen die Räumlichkeiten auch für den Zugang durch die Allgemeinheit offen.

Auf Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 30 Abs. 1 SächsVerf folgend finden sich jeweils Absätze, durch die der Absatz 1 beschränkt wird. Art. 30 SächsVerf entspricht der Urfassung des Art. 13 GG, bevor dieser 1998 um die Absätze 3 - 6 ergänzt wurde. In Sachsen sind auf dem Gebiet der akustisch-optischen Wohnraumüberwachung grds. beide Regelungen zu beachten.³⁹ Je nachdem welche Regelung im konkreten Sachverhalt einen größeren Umfang des Grundrechts gewährt, ist anzuwenden. So sind für den Einsatz der

³⁴ Vgl. Bundesgerichtshof, Beschl. v. 16.05.2013, Rn. 10 (openJur).

³⁵ Vgl. Jarass in Jarass/Pieroth (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 2020, Art. 13 Rn. 5.

³⁶ Vgl. BVerfGE 32, 54 (69 f.).

³⁷ Vgl. Ennuschat (Archiv des öffentlichen Rechts): *Behördliche Nachschau in Geschäftsräume und die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG*, 2002, S. 266.

³⁸ Vgl. BVerfGE 32, 54 (75 f.).

³⁹ Vgl. Berlitz in Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.): *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*, 2011, Art. 30 Rn. 25.

Bodycam in Sachsen sowohl die Grenzen des Art. 13 GG als auch die des Art. 30 SächsVerf zu beachten.

Der klassische Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung liegt in dem Betreten dieser durch Polizeibeamte. Auch der Einsatz von technischen Mitteln zur Überwachung von Wohnungen stellt einen Eingriff dar. Für den Einsatz der Bodycam stellt sich die Frage, inwieweit diese für sich genommen einen eigenen Eingriff darstellt. Der eigentliche „große“ Eingriff liegt hierbei in der generellen Anwesenheit der Polizeibeamten in der Wohnung. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen (NRW) vertritt daher die Auffassung, dass „[a]nders als beim verdeckten Einsatz gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG [...] die offene Aufzeichnung in Gegenwart der Polizei den geschützten Bereich nicht [durchbricht], sondern [...] lediglich das Geschehen in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen, [...] privaten Bereich [dokumentiert].“⁴⁰ Es wird also davon ausgegangen, dass die Bodycam keinen eigenen Eingriff in den Art. 13 GG darstellt, sondern lediglich eine Art ‚Begleiterscheinung‘ der Anwesenheit der Polizeibeamten in der Wohnung ist. Dieser Auffassung folgt die Literatur überwiegend nicht.⁴¹ Jedes Eindringen in den von Art. 13 GG geschützten Bereich stellt für sich genommen einen Eingriff dar. Dazu gehören auch die optische oder akustische Überwachung der Wohnung. Die Bodycam als technisches Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung stellt also einen Eingriff in Art. 13 GG dar, wenn sie in dessen Schutzbereich eingesetzt wird. Viel mehr noch, durch den Einsatz der Bodycam endet der Eingriff der Polizeibeamten in den Art. 13 GG nicht mit dem Verlassen der Wohnung. Stattdessen zeigt der Eingriff auch noch über den Abschluss der polizeilichen Maßnahme in der Wohnung hinaus Wirkungen. So ermöglicht das Bild- und Tonmaterial einen Einblick in den privaten Lebensbereich der Betroffenen. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnung wirkt also dem eigentlichen Einsatz nach. In Sachsen ist der Einsatz der Bodycam nur in öffentlich zugänglichen Bereichen zulässig. Eine nähere Betrachtung von Eingriffen in Art. 13 GG und deren Rechtfertigungsmöglichkeiten soll daher hier unterbleiben.

2.3 Die gesetzliche Eingriffsgrundlage in Sachsen – § 57 Absätze 4 - 9 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz

Die Absätze 4 - 9 des § 57 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) sind die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Bodycam durch den Polizeivollzugsdienst in Sachsen. Im Jahr 2019 wurde in Sachsen das Polizeirecht neu

⁴⁰ Landtag Nordrhein-Westfalen: *Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion 90/DIE GRÜNEN*, 28.06.2016, S. 14.

⁴¹ Vgl. Zöller, a. a. O., S. 73 f.; vgl. Schmidt: *Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams*, 2018, S. 419.

strukturiert. Das Sächsische Polizeigesetz wurde ersetzt durch das Sächsische Polizeibehördengesetz und das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz. Im Rahmen dieser umfassenden Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen erhielt der Polizeivollzugsdienst einige neue Befugnisse. Darunter auch die Befugnis zum Einsatz der Bodycam. Im Referentenentwurf von September 2018 waren die Absätze 4 - 9 noch nicht im § 57 SächsPVDG enthalten. Daraufhin regten sich jedoch einige Stimmen in Polizeikreisen, die eine Implementierung der Bodycam in das neue Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz forderten. Grund dafür war unter anderem das Pilotprojekt im Freistaat Sachsen, welches auf sehr umstrittene Art und Weise positive Ergebnisse zum Einsatz der Bodycam lieferte. So wurden bspw., nach Informationen der Opposition, die mit Bodycam ausgestatteten Beamten seltener in Konfliktsituationen eingesetzt, was einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatte.⁴² Auch wurden die Zahlen teilweise korrigiert, um eine Senkung der Gewalt gegen Polizeibeamte beweisen zu können. Oder ein Rückgang der Gewalttaten konnte gar nicht erst festgestellt werden. Dies war bspw. im Projektrevier in Leipzig der Fall, in welchem sich sowohl die Taten als auch die Opfer annähernd in gleichem Maße veränderten, wie im betrachteten Kontrollrevier.⁴³

Dennoch entwarfen die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion, die zu der Zeit gemeinsam die Regierung bildeten, einen Änderungsantrag zum Referentenentwurf. In diesem Änderungsantrag wurden unter anderem im § 57 SächsPVDG die Absätze 4 - 9 eingefügt, welche die Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der Bodycam bilden. Da die Regelung in Sachsen ein neues Einsatzmittel einführt, wurde der Absatz 9 angefügt. Dieser legt fest, dass der Einsatz der Bodycam sich bis zum Ablauf von 3 Jahren (also bis Mai 2022), spätestens jedoch bis Ende des Jahres 2024 in Überprüfung befindet. Danach wird eine Evaluation durchgeführt.

2.3.1 Absatz 4

§ 57 Abs. 4 SächsPVDG ermächtigt die Polizei zur Erhebung und kurzfristigen Speicherung (60 Sekunden) von Bild- und Tonaufzeichnungen, also dem sog. „Pre-Recording“. Zulässig ist dies nur in öffentlich zugänglichen Bereichen. Laut der Gesetzesbegründung orientiert sich dieser Begriff an § 4 Bundesdatenschutzgesetz. Umfasst sind alle Orte, die von jedermann betreten werden dürfen. Dabei kommt es auf den nach außen erkennbaren Willen des Besitzers an.⁴⁴ Hierzu gehören auch öffentlich zugängliche

⁴² Vgl. MDR: *Kritik an Bodycamstudie der Polizei in Sachsen*, 2019 (Anhang 1).

⁴³ Vgl. Hochschule der Sächsischen Polizei: *Evaluation des Projektes „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei – Body-Cam“ (01.11.2017-31.10.2018) Abschlussbericht*, 2019, S. 9 ff.

⁴⁴ Vgl. Zöller, a. a. O., S. 35; vgl. Starnecker in Gola/Heckmann (Hrsg.): *Bundesdatenschutzgesetz*, 2019, § 4 Rn. 35.

Verkaufsräume, wie bspw. von Gaststätten, Diskotheken oder Spielotheken. An solchen Orten ist ein Polizeieinsatz keinesfalls abwegig. Diese Art von privaten Räumlichkeiten unterfällt jedoch, wie in Kapitel 2. 2. 3 beschrieben, dem Schutzbereich des Art. 13 GG. Das bedeutet, dass aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes ein anderer Maßstab beim Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung gilt. Bodycams sollten nur dann in privaten Räumen eingesetzt werden, wenn es absolut notwendig ist.

Zulässig ist der Einsatz der Pre-Recording-Funktion, „soweit und solange mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dies zur Eigensicherung gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder zum Schutz Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist“⁴⁵. Der Begriff ‚Gefahr für Leib oder Leben‘ ist legaldefiniert in § 4 Nr. 3 c SächsPVDG. Hierbei handelt es sich um „eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht“. Der § 57 Abs. 4 SächsPVDG fordert also einen körperlichen Übergriff, der oberhalb einer gewissen ‚Bagatellgrenze‘ liegt, einfache körperliche Gewalt genügt nicht.⁴⁶

Die Gefährdungssituation muss jedoch noch nicht vorliegen. Vielmehr handelt es sich bei dem Pre-Recording und auch später beim Bodycam-Einsatz um eine Maßnahme im Gefahrenvorfeld. Es ist lediglich erforderlich, dass für die Entstehung der Gefahr tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Es wird hierbei keine absolute Gewissheit verlangt, sondern nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Maßnahme erforderlich ist.⁴⁷

Sind die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, so darf die Pre-Recording Funktion eingesetzt und das Geschehen für 60 Sekunden festgehalten werden, bevor es überschrieben wird.

2.3.2 Absatz 5

Ähnliche Voraussetzungen werden auch an den tatsächlichen Einsatz der Bodycam, also die langfristige Aufzeichnung des Geschehens, gestellt. Die Voraussetzungen von Pre-Recording und Bodycam sind so ähnlich, dass dies einen der Kritikpunkte der neuen Regelung darstellt.⁴⁸ Betrachtet man jedoch die vom Gesetzgeber verfolgte Intention, dann wird klar, dass zwischen Absatz 4 und Absatz 5 eine Art Stufe liegen soll. Der Einsatz der Bodycam in Absatz 5 soll unter strengeren Voraussetzungen zulässig sein,

⁴⁵ § 57 Abs. 4 S. 1 2. HS SächsPVDG.

⁴⁶ Vgl. Schwier: *Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz 2020 (SächsPVDG). Überblick zur Reform und Erläuterung maßgeblicher Änderungen*, 2019, S. 6.

⁴⁷ Vgl. Drewes et al.: *Bundespolizeigesetz - BPolG*, 2019, § 27a Rn. 10.

⁴⁸ Vgl. Arzt in Sächsischer Landtag: *Stenografisches Protokoll der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 von 12:03 bis 14:42 Uhr im Plenarsaal des Sächsischen Landtags*, 2019, S. 4.

da hierbei die Aufzeichnungen über die 60 Sekunden des Absatzes 4 hinaus gespeichert werden. Dem ist in der Praxis durch die einsetzenden Beamten Rechnung zu tragen.

2.3.3 Absatz 6

Der Absatz 6 regelt die Offenheit des Einsatzes der Bodycam. Die Offenheit des Bodycameinsatzes steht in engem Zusammenhang zu den durch sie angestrebten Zielen. Eine deeskalierende Wirkung kann die Bodycam nur dann entfalten, wenn dem Betroffenen auch bewusst ist, dass seine Handlungen aufgezeichnet werden. Würde also ein entsprechender Hinweis unterbleiben, könnte die Bodycam nicht/nur noch eingeschränkt ihre präventive Wirkung entfalten. Die Offenheit des Einsatzes ist dann maximal, wenn sie sowohl optisch als auch akustisch erfolgt.

Die Beamten sollen nach Informationen der sächsischen Polizei durch einen „entsprechenden Hinweispatch“⁴⁹ (Anhang 2) gekennzeichnet werden. Dieser weist jedoch nur auf die generelle Möglichkeit hin, nicht auf die konkrete Anfertigung von Videoaufzeichnungen.⁵⁰ Deshalb wird das Starten der Aufzeichnung durch einen Piepton und ein rotes Blinken der Kamera signalisiert. Am bedeutsamsten ist jedoch der verbale Hinweis der Beamten auf den Start der Aufzeichnung. Denn den Hinweispatch, oder in anderen Bundesländern die Hinweiswesten, tragen die Beamten auch dann, wenn die Kamera ausgeschaltet ist.

„Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben.“⁵¹ Gefahr im Verzug beschreibt „die jeweils situationsbezogene Eilbedürftigkeit von Ermittlungshandlungen“⁵². Sie ist bspw. dann gegeben, wenn Polizeibeamte anlasslos bzw. überraschend angegriffen werden und „durch den Hinweis ein Zeitverlust eintreten würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde, dass der Zweck der Videografie nicht mehr erreicht werden kann“⁵³. In solchen Situationen sollen sich die Beamten voll auf die Gefahr fokussieren können und sie sollen von der Mitteilungspflicht entlastet werden. Gerade wegen der Möglichkeit, dass die Meldung bei Gefahr im Verzug unterbleiben kann, ist die optische Kenntlichmachung der Bodycam-tragenden Beamten von umso größerer Bedeutung.

Dass die Maßnahme offen durchgeführt wird, ist außerdem auch noch vor dem Hintergrund der Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit von entscheidender Bedeutung. Wenn den

⁴⁹ Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 (Hrsg.): *Bodycams bei der Polizei Sachsen: Fragen und Antworten*.

⁵⁰ Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 303.

⁵¹ § 57 Abs. 6 S. 2 SächsPVDG.

⁵² Heid in Möllers (Hrsg.): *Wörterbuch der Polizei*, 2018, S. 629.

⁵³ Rosch/Müller-Eiselt in Möstl/Schwabenbauer (Hrsg.): *BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern*, 2021, PAG Art. 33 Rn. 79.

direkt Betroffenen oder unbeteiligten Dritten nicht bekannt ist, dass in ihre Rechte eingegriffen wurde, besteht für sie auch keine Möglichkeit von ihren Rechten Gebrauch zu machen und die polizeiliche Maßnahme überprüfen zu lassen.

2.3.4 Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet drei wichtige Aspekte. Als erstes wird hier die verschlüsselt und manipulationsgesicherte Aufbewahrung gefordert. Die mithilfe der Bodycam angefertigten Aufzeichnungen sollen „durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung sowie vorzeitige Löschung geschützt werden.“⁵⁴ Der Satz 1 thematisiert also die Integrität und Vertraulichkeit der Daten. Diese Aspekte sind von großer Bedeutung, um ein Gleichgewicht zwischen Polizeibeamten und Betroffenen herzustellen. Die Polizeibeamten sollen nicht in die Lage versetzt werden die Beweismittel zu manipulieren oder zu vernichten. Nur konkret festgelegte Berechtigte sollen auf die Daten zugreifen können.

Satz 2 befasst sich mit der Unzulässigkeit der Anfertigung von Aufnahmen in Bereichen von Berufsheimnisträgern. Gemäß den §§ 53, 53a Strafprozessordnung betrifft das unter anderem Geistliche, Ärzte, Anwälte, Abgeordnete und deren jeweilige Mitwirkende im Rahmen ihrer geschützten beruflichen Tätigkeit. Dies dient dem Zweck besonderen beruflichen Vertrauensverhältnissen auch einen besonderen Schutz vor staatlichen Maßnahmen zuzusprechen.

In den letzten 3 Sätzen des Absatzes 7 ist die Verpflichtung zur Vernichtung der Daten geregelt, sowie das Einsichtnahmerecht der Betroffenen. Mit dem Recht auf Einsichtnahme wird sich das Kapitel 4 detailliert beschäftigen, wie auch mit der in Satz 5 genannten Verwaltungsvorschrift. Die gefertigten Aufzeichnungen und Unterlagen sind nach Ablauf von 30 Tagen zu vernichten, es sei denn einer der genannten Aufbewahrungszwecke ist einschlägig. Diese Zeit dient insb. den Betroffenen dazu eine Entscheidung zu treffen, ob sie die Rechtmäßigkeit der Maßnahme einer Überprüfung unterziehen wollen. Die 30 Tage bieten den Betroffenen auch ausreichend Raum, um ihren Rechtsbeistand in diese Entscheidung mit einzubeziehen.⁵⁵

Trifft einer der Aufbewahrungsgründe zu, dann sind die Unterlagen für die weitere Aufbewahrung streng an diesen Zweck gebunden. Anders als in anderen Bundesländern, dürfen die Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit der Bodycam angefertigt wurden, in Sachsen weder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten⁵⁶ noch zu präventiven

⁵⁴ CDU Fraktion und SPD Fraktion, a. a. O., S. 19.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Dies ist bspw. in Bayern (§ 33 Abs. 8 S.1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz) möglich.

Zwecken der Gefahrenabwehr⁵⁷ verwendet werden. Auch zu Ausbildungszwecken⁵⁸ dürfen die Aufnahmen in Sachsen nicht verwendet werden, da § 57 Abs. 7 SächsPVDG die Aufbewahrungsgründe abschließend regelt.

2.3.5 Absatz 8

Gemäß § 57 Abs. 8 SächsPVDG darf die Bodycam auch dann eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Dritte im Sinne des Absatzes 8 sind alle Personen, die nicht die Voraussetzungen für einen Bodycam Einsatz erfüllen, die also keinen Anlass für eine Aufzeichnung geliefert haben. Die Regelung beinhaltet im Umkehrschluss, dass grds. nur die für die Entstehung der Situation Verantwortlichen von der Maßnahme betroffen sein sollen. Insbesondere in unübersichtlichen Situationen wird dies jedoch regelmäßig unmöglich sein. Wenn sowohl der Störer als auch Dritte sich in einem engen räumlichen Zusammenhang befinden, wird es nicht möglich sein, nur den Störer mit der Bodycam zu erfassen. Das ist insb. auch deshalb der Fall, weil hinter der Kamera keine aktiv filmende Person steht, die den Aufnahmebereich im Blick hat und ihn ausschließlich auf die Betroffenen ausrichten kann. Stattdessen ist die Kamera im Brustbereich des Beamten eher dynamisch befestigt und der Beamte hat über die exakten Grenzen des Aufnahmebereiches in der konkreten Situation keine Kenntnis. Wenn also keine Alternative besteht, dürfen auch Dritte durch die Bodycam erfasst werden. Ohne diese Regelung wäre der Einsatz der Bodycam in den meisten Situationen unzulässig.

2.4 Auswirkungen der Bodycam

Fraglich ist, inwieweit die erwünschten Effekte auch tatsächlich einen Niederschlag in der Praxis finden. Um das herauszufinden haben einige Bundesländer Pilotprojekte durchgeführt, bevor die Bodycam endgültig als Einsatzmittel gesetzlich verankert wurde. Auch Sachsen hat dies zwischen November 2017 und Oktober 2018 getan. Die Pilotprojekte der Länder kamen dabei alle zu ähnlichen Ergebnissen. Es ist anzumerken, dass die Pilotprojekte häufig nur sog. ‚interne Evaluationen‘ ohne wissenschaftliche Begleitung waren.

Zu teilweise stark abweichenden Ergebnissen kam die wissenschaftliche Evaluation, die im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durchgeführt wurde.⁵⁹

⁵⁷ Siehe unter anderem § 27a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Bundespolizeigesetz.

⁵⁸ Zugelassen ist das in NRW: § 15c Abs. 7 i. V. m. § 24 Abs. 6, 7 Polizeigesetz NRW.

⁵⁹ Aufgrund der wissenschaftlichen Belastbarkeit dieser Studie, wird sie auf den folgenden Seiten als hauptsächliche Quelle genutzt.

2.4.1 In der Bevölkerung

Ganz im Gegenteil zu den Befürchtungen vieler Bodycam-Kritiker, gab es fast keine Beschwerden gegen den polizeilichen Einsatz der Bodycam im Hinblick auf die damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen. Stattdessen wurden die Polizeibeamten von Passanten interessiert auf das neue Einsatzmittel angesprochen. Die Polizeibeamten hatten sowohl in einer Vielzahl der Pilotprojekte als auch in der Evaluation in NRW eher den Eindruck, die breite Mitte der Bevölkerung empfinde den Einsatz der Bodycam als normal, da in der heutigen Zeit aufnahmefähige Technik ohnehin omnipräsent ist. Es wurde Verständnis für die schwierige Arbeit der Polizeibeamten gezeigt und unter dem Gesichtspunkt der steigenden Gewalt gegen Polizeibeamte wurden die Bodycams als notwendig angesehen.⁶⁰

Der Einsatz moderner Aufnahmetechnik bei der Polizei wurde als fortschrittlich und innovativ empfunden.⁶¹

Es regten sich aber auch vereinzelte Stimmen in der Bevölkerung, die datenschutzrechtliche Bedenken äußerten. Sehr häufig wurde auch eine Gleichberechtigung zwischen den Polizeibeamten und den Betroffenen hinterfragt. So wünschten einige sich, dass dauerhaft aufgezeichnet würde, um so auch die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns besser nachvollziehen zu können.⁶²

Alles in allem wurde die Einführung der Bodycam als neues polizeiliches Einsatzmittel jedoch befürwortet.

2.4.2 Beim polizeilichen Gegenüber

Die Wirkung, welche die Bodycam auf das polizeiliche Gegenüber ausübte, war sehr situationsabhängig. Das erhoffte Ziel – eine deeskalative Wirkung – konnte in einigen Fällen erreicht werden, ähnlich häufig hingegen war das Gegenteil der Fall.⁶³

Bemerkenswert ist hierbei, dass in NRW die Wahrscheinlichkeit bei einem Einsatz mit der Bodycam angegriffen zu werden 1,2-mal so hoch war wie die, beim Einsatz ohne.⁶⁴

Die Bodycam war also nicht immer in der Lage, angespannte Situationen zu deeskalieren. Vielmehr besteht die Furcht und auch teilweise die Erfahrung, dass der Einsatz der Bodycam zu einer Provokation des polizeilichen Gegenübers führt und andere Personen

⁶⁰ Vgl. Kersting et al.: *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht*, 2019, S. 113 ff.

⁶¹ Vgl. ebd.; vgl. Innenministerkonferenz: *Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams: Sachstandsbericht*, 2015, S. 7.

⁶² Vgl. Kersting et al., a. a. O., S. 115 f.

⁶³ Vgl. Polizei Bremen: *Direktion Einsatz: Abschlussbericht Projekt Bodycam*, 2017, S. 6.

⁶⁴ Vgl. Kersting et al., a. a. O., S. 57 f.

unter anderem dazu veranlasst die Polizisten bei ihrer Arbeit zu ‚konterfilmen‘. Der Betroffene könnte den Einsatz der Bodycam als unbegründete Unterstellung von Gewaltbereitschaft verstehen. Das würde das Eskalationspotenzial der Situation verstärken und dem eigentlichen Ziel der Deeskalation entgegenwirken.⁶⁵

In Fällen, in denen das polizeiliche Gegenüber durch die Bodycam beruhigt werden konnte, geschah dies nicht durch die alleinige Aufzeichnung der Situation. Die Deeskalation trat erst ein, nachdem der Polizeibeamte das Gegenüber darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Aufzeichnungen in einem Strafverfahren als Beweismittel genutzt werden könnten.⁶⁶ Das Prinzip der ‚Prävention durch Repression‘ konnte also in einigen Fällen belegt werden.

Anzumerken ist, dass die positive Wirkung der Bodycam abgeschwächt wurde, wenn das polizeiliche Gegenüber unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stand. Auch bei gruppenspezifischen Prozessen oder in stark emotionalisierten Situationen wurde die Wirkung der Bodycam abgeschwächt.⁶⁷ Denn die Wirkung der Bodycam beruht darauf, dass die Vernunft der Betroffenen angesprochen wird. Die Bodycam soll ihnen verdeutlichen, dass im Falle der Begehung einer Straftat eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, verurteilt zu werden. Doch in stark emotionalisierten Situationen oder unter dem Einfluss von Rauschmitteln werden die Betroffenen wohl nur selten eine auf Vernunft basierende Abwägung ihrer Handlungen vornehmen.⁶⁸

2.4.3 Bei den Polizeibeamten

Die Polizeibeamten in NRW äußerten sich zu dem Einsatz der Bodycam differenziert. Auf der einen Seite wird klar, dass dem neuen Einsatzmittel eine hohe Akzeptanz entgegengebracht wird, begünstigt durch das erhöhte Sicherheitsgefühl und dem Nutzen als Beweismittel. Andererseits sehen viele Polizeibeamte die Bodycam nicht dazu in der Lage, den eigentlich angestrebten Nutzen zu erzielen.⁶⁹

Ein Grund für die geringe Wirksamkeit der Bodycam könnte auch in den einsetzenden Polizeibeamten selbst liegen. So scheint die Aufzeichnung des Geschehens dazu zu führen, dass die Beamten zurückhaltend werden und zu einer weniger adressaten- und situationsangemessenen Kommunikation wechseln. Damit wollen sie verhindern, im

⁶⁵ Vgl. Kipker/Gärtner: *Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher "Body-Cams"*, NJW 2015, 296 (297).

⁶⁶ Vgl. Kersting et al., a. a. O., S. 72.

⁶⁷ Vgl. Polizei Bremen: *Direktion Einsatz*, a. a. O., S. 5 f.; vgl. Kersting et al., a. a. O., S. 72.

⁶⁸ Vgl. Zöller, a. a. O., S. 48 f.

⁶⁹ Vgl. Kersting et al., a. a. O., S. 109 ff.

Nachhinein rechtliche Konsequenzen für ihr falsches Handeln oder ihre informelle Kommunikationsform zu erfahren.⁷⁰

Auch der Aspekt der Kontrolle der Recht- und Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens zeigt in der wissenschaftlichen Evaluation in NRW ein anderes Bild als in den verschiedenen Pilotprojekten. Während die Polizeibeamten in den Pilotprojekten noch überwiegend keine Angst vor einer drohenden Selbstüberwachung hatten,⁷¹ sah das allgemeine Stimmungsbild in NRW sehr durchmischt aus. Hier betonten die Nutzer einerseits, dass sie es befürworten, dass die Rechtmäßigkeit ihres Handelns nachweisbar gemacht wird. Andererseits wurden aber auch Ängste deutlich. So äußerte ein Teilnehmer der Evaluation: „Ich hab also nicht den Eindruck, dass unsere Vorgesetzten uns damit kontrollieren, also überhaupt nicht, hab ich auch von Kollegen noch nicht so gehört, die haben alle eher Angst vor einem Strafverfahren.“⁷²

Die Bedenken bezüglich einer gerichtlichen Überprüfung liegen auch darin begründet, dass es zum Zeitpunkt der Evaluation noch keinerlei Rechtsprechung zum Bodycameinsatz gab. Den Polizeibeamten fehlte also ein Orientierungsrahmen, was eine generelle Unsicherheit bezüglich des neuen Einsatzmittels förderte.

2.5 Verbesserungsansätze für die sächsische Eingriffsgrundlage

Bevor in Sachsen eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz der Bodycam bei der Landespolizei geschaffen wurde, hatten bereits andere Bundesländer Regelungen für ihre Landespolizei geschaffen. Der sächsische Gesetzgeber hatte also die Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen der anderen Bundesländer zu betrachten und deren positive Aspekte in die eigene Regelung zu übernehmen. Dennoch begegnet die sächsische Regelung, wie auch in anderen Bundesländern, einigen Bedenken und weist Verbesserungsbedarf auf.

Zu befürworten ist, dass der sächsische Gesetzgeber anders als bspw. NRW, Bayern oder Baden-Württemberg davon abgesehen hat, eine Ermächtigung zum Einsatz der Bodycam in Wohnungen zu schaffen. Die Regelung ist zwar durch die Abwesenheit dieser Ermächtigung wesentlich ineffektiver, denn im häuslichen Umfeld ist Gewalt gegenüber Polizeibeamten wesentlich häufiger anzutreffen.⁷³ Doch der Einsatz der Bodycam in Wohnungen begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch der Zugewinn an Effektivität nicht rechtfertigen kann.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 74.

⁷¹ Vgl. Innenministerkonferenz, a. a. O., S. 6.

⁷² Kersting et al., a. a. O., S. 111.

⁷³ Vgl. Ellrich/Baier: *Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst*, 2014, S. 128.

§ 15c Abs. 5 S. 1 Polizeigesetz NRW lautet „Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig.“ Damit bezieht sich das Gesetz nicht ausschließlich auf Aufzeichnungen, die in Wohnungen angefertigt wurden. Auch an öffentlich zugänglichen Orten kann die Polizei auf Situationen aus dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung treffen. So bspw. bei vertraulichen familiären Gesprächen oder Koitus an öffentlichen Orten wie an einem Strand oder in einer Umkleidekabine.⁷⁴ Solche Situationen sind vom Kernbereichsschutz erfasst und damit vor staatlichen Eingriffen jeglicher Art geschützt. Daher hat die Polizei eine Aufzeichnung umgehend zu beenden, wenn ein solche Situation eintritt. Es wäre zu befürworten, den § 57 SächsPVDG um eine solche Regelung zu ergänzen, wie sie in § 15c Abs. 5 S. 1 Polizeigesetz NRW zu finden ist. Denn nur dann kann dem Schutz des absoluten Kernbereichs privater Lebensführung Rechnung getragen werden.

Ein verbesserungswürdiger Aspekt ist die Formulierung, welche die Zulässigkeit „technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen“ betrifft. Durch diese Formulierung bleibt der Sächsische Gesetzgeber sehr im Unklaren darüber, welche Art von technischem Mittel genau geregelt wird. In der unkonkreten Bestimmung des technischen Mittels könnte sogar ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot gesehen werden, welches fordert, dass für die Betroffenen die Maßnahme und ihre Folge abschätzbar sind. Da die Regelung so unklar bleibt, legalisiert sie auch technische Mittel wie Drohnen, aufzeichnungsfähige Brillen oder auch Dashcams⁷⁵, bei denen signifikante Unterschiede im Vergleich zur Bodycam bestehen. Insbesondere bei der Offenheit und Erkennbarkeit der Maßnahme für den Betroffenen sind Bodycams nicht zu vergleichen mit Drohnen, die häufig außerhalb der Sichtweite der Betroffenen über dem Geschehen eingesetzt werden. Es wäre in jedem Falle erforderlich, dass hier eine Veränderung der Regelung hin zu einer Konkretisierung des technischen Mittels geschieht. Denkbar wäre bspw. „körpernah getragene Aufnahmegeräte“. Damit würde klar, dass technische Mittel wie Drohnen von der Regelung nicht mit umfasst sind.

Bisher enthält kein Polizeigesetz eine Regelung, die auch die Betroffenen dazu ermächtigt, den Beamten zur Anfertigung einer Aufzeichnung aufzufordern. Eine solche Situation wurde im Bremer Pilotprojekt geschildert.⁷⁶ Durch eine Regelung, die auch die Betroffenen befähigt, Aufzeichnungen zu initiieren, könnte eine Art ‚Waffengleichheit‘

⁷⁴ Vgl. Köhler/Thielicke in Schwier (Hrsg.) *Bodycams - eine Bestandsaufnahme (Stand März 2019)*, 2019, S. 297.

⁷⁵ Bei ‚Dashcams‘ handelt es sich um Kameras zur Verkehrsüberwachung, mit dem Ziel Verkehrsverstöße zu erfassen und zu ahnden (vgl. ebd., S. 303).

⁷⁶ Vgl. Polizei Bremen: *Direktion Einsatz* (Hrsg.), a. a. O., S. 4.

zwischen Polizeibeamten und Betroffenen geschaffen werden. Nicht nur die Beamten allein könnten über die Anfertigung dieser Art von Beweismitteln entscheiden.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass für die sächsische Regelung des Bodycameinsatzes Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Nicht alle vorgeschlagenen Veränderungen sind zwingend erforderlich. Dringend notwendig ist die Konkretisierung des technischen Mittels und der Ausschluss der Anfertigung von Aufzeichnungen von Sachverhalten des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Für die Konkretisierung des technischen Mittels ist die Formulierung „technische Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen“ durch „körpernah getragene Aufnahmegeräte zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen (Bodycams)“ zu ersetzen. Eine mögliche Formulierung zum Kernbereichsschutz kann in Absatz 7 nach Satz 2 eingefügt werden oder noch besser einen eigenen neuen Absatz bilden. Die Formulierung könnte sich an § 15c Abs. 5 Polizeigesetz NRW orientieren und wie folgt lauten: „Unzulässig ist die Aufzeichnung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Anfertigung von Aufzeichnungen ist unverzüglich abubrechen und bereits gefertigte Aufzeichnungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind unverzüglich zu vernichten.“

Werden diese beiden vorgeschlagenen Veränderungen vorgenommen, stellt § 57 Abs. 4 – 9 SächsPVDG eine verfassungsrechtlich bessere Eingriffsgrundlage dar.

3 Der Einsatz der Bodycam im versammlungsrechtlichen Kontext

Die Bedeutung von Versammlungen für eine funktionsfähige und wehrhafte Demokratie kann nicht überschätzt werden. Durch Versammlungen wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, in der Öffentlichkeit eine Meinung auszudrücken. Sie gibt insb. den Unzufriedenen ein Ventil und ermöglicht offenen argumentativen Austausch, welcher ein wichtiges Element des Zusammenlebens in einer Demokratie darstellt. Toleranz im Umgang mit abweichenden Ansichten ist ein Zeichen einer starken, funktionsfähigen Demokratie. Keinen guten Zustand hat das demokratische System, wenn Unterdrückung bzw. das Verbot der Äußerung von alternativen Meinungen alltäglich ist. Der Umgang des Staates mit Versammlungen ist deshalb von großer Bedeutung, weil er ein Abbild des Umganges der staatlichen Gewalt mit Minderheiten, unzufriedenen oder andersdenkenden Bürgern ist. Die Bodycam gehört zu den Instrumentarien, welche von der Polizei im Kontext von Versammlungen eingesetzt werden können, weshalb auch ihr Einsatz kritisch zu betrachten ist.

3.1 Artikel 8 Grundgesetz, Artikel 23 Sächsische Verfassung – Die Versammlungsfreiheit

„Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend.“⁷⁷ Mit dieser Aussage untermauerte das Bundesverfassungsgericht die in der berühmten Brokdorf-Entscheidung gemachten Erkenntnisse zur Bedeutsamkeit der Versammlungsfreiheit für die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Jedermann wird durch die Sächsische Verfassung die Möglichkeit zur freien Persönlichkeitsentfaltung und die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung gegeben. Es kommt der Versammlung als Mittel zu Meinungsbildung und kollektiver Meinungskundgabe ein umso größerer Wert zu, da es in der BRD ansonsten überwiegend an anderen Formen direkter Demokratie fehlt. Aus diesen Gründen genießt die Versammlung einen besonderen Schutz in der deutschen Rechtsordnung. Das Grundgesetz und die fast wortgleiche Sächsische Verfassung gewähren hierbei sowohl das Recht, Veranstalter oder Teilnehmer einer Versammlung zu sein, als auch das Recht, nicht an einer Versammlung teilzunehmen.

„Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG sind [...] örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“⁷⁸ Bei einer Versammlung geht es also darum,

⁷⁷ BVerfGE 128, 226 (250).

⁷⁸ BVerfGE 104, 92 (140).

dass mindestens 2 oder 3⁷⁹ Personen zusammenkommen und, in Abgrenzung zu einer bloßen Ansammlung, einen gemeinsamen Zweck verfolgen, welcher auf die Meinungsbildung gerichtet ist. Eben diese gemeinsame Meinungs- und Willensbildung bzw. -kundgabe umfasst der Schutzzweck des Art. 8 GG.

Der Schutzbereich des Art. 8 GG umfasst dabei neben der eigentlichen Versammlung auch den Weg zur Versammlung („Anmarschphase“) und das Geschehen nach der Versammlung („Abmarschphase“). Denn insb. die Anmarschphase legt die Basis für die eigentliche Versammlung. Wäre sie vom Schutzbereich des Art. 8 GG nicht umfasst, würde die Versammlungsfreiheit ausgehöhlt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 GG genießen nur friedliche Versammlungen ohne Waffen den besonderen Schutz der Verfassung. Unfriedlich ist eine Versammlung dann, wenn „äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“⁸⁰ stattfinden.

Eine Unfriedlichkeit ist auch dann zu bejahen, wenn von den Versammlungsteilnehmern Waffen mitgeführt werden. Als Waffen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG gelten die ‚harten‘ Waffen des § 1 Waffengesetz, jedoch auch sonstige Gegenstände, „die ihrer Art nach zur Verletzung von Menschen oder zur Herbeiführung von Sachbeschädigungen geeignet und subjektiv bestimmt sind“⁸¹. Hier kommt es also entscheidend darauf an, welche Intention die Teilnehmer der Versammlung verfolgen. Dabei ist die Versammlung nicht zwingend als gesamte zu betrachten. Betrifft die Unfriedlichkeit nur einzelne Teilnehmer, verlieren nur diese den Schutz des Art. 8 GG, nicht hingegen die restliche friedliche Versammlung. Den übrigen friedlichen Teilnehmern wird durch das unfriedliche Verhalten einzelner Teilnehmer nicht der Schutz des Art. 8 GG genommen.⁸²

Die Unfriedlichkeit ist hingegen dann der gesamten Versammlung zuzurechnen, wenn nicht nur eine Minderheit der Teilnehmer sich unfriedlich verhält, oder wenn dieses Verhalten vom Versammlungsleiter geduldet oder gar unterstützt wird. Denn dann käme der Versammlungsleiter seiner Pflicht nicht nach, für einen rechtskonformen Ablauf der Versammlung zu sorgen.⁸³

⁷⁹ Die herrschende Meinung geht von 2 Personen aus, das Bundesverfassungsgericht setzt in seiner Entscheidung 104, 92 (104) „mehrere Personen“ voraus, was eher auf 3 Personen hindeutet. § 1 Abs. 3 S. 1 SächsVersG fordert mindestens 2 Personen.

⁸⁰ BVerfGE 73, 206 (248).

⁸¹ Depenheuer in Maunz/Dürig (Hrsg.): *Grundgesetz*, 2021, Art. 8 Rn. 96.

⁸² Vgl. BVerfGE 69, 315 (360 f.).

⁸³ Vgl. Wittmann in Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hrsg.): *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder*, 2020, § 15 Rn. 37.

3.2 Die Bodycam als Eingriff in die Versammlungsfreiheit

Ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit liegt vor, bei „alle[n] Maßnahmen, welche die geschützten Verhaltensweisen regeln, etwa Verbote, Auflagen, Auflösungen, Erlaubnis- oder Anmeldepflichten“⁸⁴. Aber auch indirekte Beeinträchtigungen können Eingriffe darstellen, sobald sie in ihrer Eingriffsintensität den direkten Eingriffen ähnlich oder gleich sind.⁸⁵ Ein Eingriff in die innere Versammlungsfreiheit beschreibt ein Einwirken auf den inneren Willen und die Entschlussfreiheit potenzieller Teilnehmer bezüglich der Entscheidung zur Teilnahme an einer Versammlung.⁸⁶ Ein Eingriff liegt dann vor, wenn durch staatliche Maßnahmen potenzielle Teilnehmer von der Ausübung ihres Grundrechts abgehalten werden oder auch insoweit beeinflusst werden, dass sie sich, von sich aus, gegen eine Teilnahme an einer Versammlung entscheiden.

So formuliert das Bundesverfassungsgericht in seiner richtungsweisenden Brokdorf-Entscheidung auch das Verbot, den „staatsfreien unreglementierten Charakter [einer Demonstration] durch exzessive Observationen und Registrierungen [zu] verändern“⁸⁷. Damit wird klar, dass Videoaufzeichnungen im Rahmen von Versammlungen einen signifikanten Einfluss auf deren Charakter haben, eine Abschreckungswirkung könnte entstehen. Der einzelne Grundrechtsträger könnte einen Eingriff in seine innere Versammlungsfreiheit erfahren: „Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“⁸⁸ Ein Verzicht auf die Ausübung des Grundrechtes aus Art. 8 GG würde nicht nur den Einzelnen betreffen. Aufgrund der Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische System der Bundesrepublik Deutschland würde auch das Gemeinwohl eine entsprechende Beeinträchtigung erfahren.⁸⁹ Die Überwachung einer Versammlung hat also weitreichende Folgen. Dabei genügt bereits die Möglichkeit eines Gefühls des Überwachtwerdens aus, um eine staatliche Maßnahme als einen Eingriff zu qualifizieren. Denn unabhängig davon, ob eine Überwachung tatsächlich stattfindet, kann das Gefühl überwacht zu werden Einschüchterungs- und Abschreckungseffekte (sog. ‚Chilling effects‘)⁹⁰ erzeugen, die zu einer Einschränkung oder einem Verzicht auf die

⁸⁴ Sodan in Sodan (Hrsg.): *Grundgesetz*, 2018, Art. 8 Rn. 9.

⁸⁵ Vgl. ebd.; vgl. BVerfGE 69, 315 (349).

⁸⁶ Vgl. Arzt/Ullrich (Vorgänge): *Versammlungsfreiheit versus polizeiliche Kontroll- und Überwachungspraxis*, 2016, S. 54.

⁸⁷ BVerfGE 69, 315 (349).

⁸⁸ BVerfGE 65, 1 (43).

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl. Brenneisen et al., a. a. O., S. 435.

Versammlungsfreiheit führen. So beschreibt bspw. das Verwaltungsgericht Hannover, dass selbst nicht aufgezeichnete Echtzeitübertragungen und auch ausgeschaltete Kameras einen Eingriff darstellen können. Entscheidend kommt es darauf an, inwieweit eine (Nicht-)Aufzeichnung durch die Veranstaltungsteilnehmer wahrnehmbar ist und daher abschreckend wirken könnte.⁹¹ Für die Beurteilung, ob durch eine staatliche Maßnahme eine Abschreckungswirkung entsteht, wird auf die Sichtweise eines verständigen Dritten abgestellt. „Entscheidend ist, ob ein vernünftiger Mensch in der Situation des oder der Betroffenen ernsthaft in Betracht ziehen würde, aufgrund der staatlichen Maßnahme von der Teilnahme an der (bevorstehenden) Versammlung in der geplanten Form Abstand zu nehmen.“⁹²

Uneinigkeit besteht dahingehend, ob eine verdeckte Aufzeichnung oder eine offene Aufzeichnung von höherer Eingriffsqualität ist. Für eine höhere Eingriffsintensität offener Aufzeichnungen, wie bspw. der Bodycam, spricht, dass damit explizit auf eine Verhaltenslenkung der Betroffenen abgezielt wird. Das freie Verhalten bildet jedoch gerade den Schutzbereich des Art. 8 GG.

Jedoch erhalten hierbei alle von der Aufzeichnung Betroffenen von dem vorgenommenen Eingriff in ihre Rechte Kenntnis. Anders ist es bei einer verdeckten Aufzeichnung. Dadurch dass bei Versammlungen ein so umfangreicher Personenkreis von der Videoaufzeichnung betroffen ist, wird es schier unmöglich sein, alle Betroffenen im Nachhinein zu informieren. Dadurch können die Betroffenen mangels Kenntnis über den Eingriff in ihre Rechte keine Abwehrmaßnahmen ergreifen. Weder können sie im konkreten Moment den aufzeichnenden Beamten ausweichen, noch können sie die Maßnahme im Nachhinein einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen, was einen Eingriff in ihr Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG darstellen könnte.⁹³

Zweifelsfrei wird durch den Einsatz der Bodycam in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG eingegriffen. Das Pre-Recording stellt ebenfalls einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Denn selbst wenn es für den Betroffenen erkennbar sein sollte, dass es sich nur um die Pre-Recording Funktion handelt, bleibt unklar, ob die flüchtigen Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zu einer dauerhaften Aufzeichnung werden. Daher müssen die Veranstaltungsteilnehmer auch hier befürchten, dass ihr Verhalten dauerhaft festgehalten wird. Ein Einfluss auf das freie Verhalten im Versammlungskontext ist anzunehmen.

⁹¹ Vgl. VG Hannover, Urt. v. 14.07.2014, Rn. 28 (openJur).

⁹² Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 25.10.2017, Rn. 35 (openJur).

⁹³ Diesem Thema widmet sich das Kapitel 4.

3.3 Das Verhältnis von Polizei- und Versammlungsrecht

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Versammlungen für das demokratische Gefüge der BRD, genießen sie nicht nur verfassungsrechtlich einen besonderen Schutz. Auch einfachgesetzlich sind sie gegenüber Eingriffen in besonderer Art geschützt.

Für Versammlungen darf grds. nicht auf die Eingriffsermächtigungen aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen werden. Dieses Prinzip nennt man auch die ‚Polizeifestigkeit/Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts‘. Das umschreibt den „Umfang der Sperrwirkung der Bestimmungen des [...] Versammlungsrechts gegenüber einem Rückgriff auf allgemeine polizeirechtliche Eingriffsnormen“⁹⁴. Die Polizeivollzugsbeamten haben sich also bei Einsätzen im Rahmen von Versammlungen am Versammlungsgesetz zu orientieren. Das Versammlungsrecht genießt einen Anwendungsvorrang gegenüber dem subsidiär geltenden Polizeirecht. Maßnahmen gegen einzelne Personen und auch gegen die Versammlung als Ganze dürfen sich ausschließlich aus dem Versammlungsrecht ergeben, solange sich die betreffenden Personen auf ihr Grundrecht aus Art. 8 GG berufen können. Wenn also keine Auflösung der Versammlung oder ein Ausschluss der Betreffenden vorliegt, können sich Maßnahmen grds. nicht aus dem allgemeinen Polizeirecht ergeben.

Ein Rückgriff auf das Polizeirecht ist jedoch in bestimmten Fällen möglich. So bspw. falls das Versammlungsrecht keine Regelung trifft. Dann kommt das subsidiär geltende Polizeirecht auch im Versammlungskontext zur Anwendung. Das könnte bspw. vor Beginn oder nach Beendigung der Versammlung der Fall sein. Wie bereits beschrieben, fallen auch die Anmarsch- und die Abmarschphase in den Schutzbereich des Art. 8 GG. Jedoch trifft das Versammlungsgesetz für diese beiden Phasen keine abschließenden Regelungen sämtlicher Sachverhalte. Daher kann für Maßnahmen auch auf das allgemeine Polizeirecht zurückgegriffen werden. Für die Bodycam ist dies jedoch nicht der Fall, da das Sächsische Versammlungsgesetz (SächsVersG) hier eine abschließende Regelung trifft, wie in den folgenden Kapiteln beschrieben ist.

Zweck der ‚Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts‘ ist es, die Versammlungsteilnehmer vor unverhältnismäßigen Eingriffen zu bewahren. Im Sinne dieses Ziels ist es, dass auch dann ein Rückgriff auf das Polizeirecht möglich ist, falls dieses mildere Maßnahmen bietet als das Versammlungsrecht.⁹⁵ Wenn die bei einer Versammlung gezeigten Transparente eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann die Versammlung nach § 15 Abs. 1 SächsVersG aufgelöst werden. Anstatt die

⁹⁴ Wittmann in Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hrsg.), a. a. O., § 15 Rn. 17.

⁹⁵ Vgl. Elzermann/Schwier: *Sächsisches Versammlungsgesetz. Kommentar*, 2019, Einführung Rn. 12.

Versammlung aufzulösen, kann die Polizei jedoch auch auf ihre polizeirechtlichen Befugnisse zurückgreifen und die Transparente lediglich sicherstellen.⁹⁶

Dieser Rückgriff ist aber ausschließlich dann zulässig, wenn auch die Voraussetzungen für die härtere Maßnahme aus dem Versammlungsrecht gegeben wären.⁹⁷ Der Schutz der Versammlung und der an ihr teilnehmenden Grundrechtsträger muss bei der Auswahl der richtigen Maßnahme stets im Vordergrund stehen.

Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht ist auch immer dann anzuwenden, wenn die betreffenden Personen nicht unter dem Schutz des Art. 8 GG stehen. Das ist bspw. dann der Fall, wenn einzelne Teilnehmer der Versammlung sich unfriedlich verhalten und dadurch ihren Schutzanspruch aus Art. 8 GG verwirken. Ergeben sich Gefahren im konkreten Fall nicht direkt aus der Versammlung selbst, kann ebenfalls auf das Polizeirecht zurückgegriffen werden.⁹⁸

Für den Einsatz der Bodycam im Schutzbereich des Art. 8 GG kommt also § 57 Abs. 4 - 9 SächsPVDG nur in Betracht, falls keine der vorgenannten Fälle eintritt, insb. falls es keine speziellere Regelung im Versammlungsgesetz gibt. Im Mai 1989 fügte der Bund seinem Versammlungsgesetz die §§ 12a und 19a hinzu und schuf damit erstmals eine rechtliche Grundlage für Videoaufzeichnungen im Umfeld von Versammlungen. Da die Paragraphen, wie auch die §§ 12, 20 SächsVersG, technikoffen gehalten sind, fällt der Einsatz der Bodycam ebenfalls in den Anwendungsbereich der Regelung. Daher kann die Bodycam im Schutzbereich des Art. 8 GG nur auf Basis der Versammlungsgesetze eingesetzt werden.

3.4 §§ 12, 20 Sächsisches Versammlungsgesetz

Seit der Föderalismusreform 1 im Jahr 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht nicht mehr beim Bund, sondern bei den Ländern. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Freistaat Sachsen im Jahr 2012 Gebrauch gemacht und das ‚Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz)‘ erlassen. Dabei wurden viele Regelungen fast unverändert aus dem Versammlungsgesetz in die Sächsische Regelung übernommen. So wurden aus den §§ 12a und 19a Versammlungsgesetz die §§ 12 und 20 SächsVersG. Eine Änderung im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung wurde im Dezember 2013 vorgenommen. Die abgeänderten §§ 12 und 20 SächsVersG bilden auch heute noch die gültige Regelung für Videoaufzeichnungen im Rahmen von Versammlungen.

⁹⁶ BVerwGE 64, 55 (57 f.).

⁹⁷ Vgl. Elzermann/Schwier, a. a. O., *Einführung* Rn. 12.

⁹⁸ Vgl. Zöller, a. a. O., S. 68.

3.4.1 Betrachtung der §§ 12, 20 Sächsisches Versammlungsgesetz

Die §§ 12 und 20 SächsVersG treffen ähnliche Regelungen, betreffen jedoch verschiedene Arten von Versammlungen. Mit der Formulierung „[d]ie Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen [...] anfertigen“ bleiben § 12 Abs. 1 S. 1 und § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVersG sehr unkonkret, also technikoffen. Die Bodycam ist daher von den Paragrafen auch erfasst und darf im Rahmen von Versammlungen eingesetzt werden. Die Begriffe ‚Bild- und Tonaufnahmen‘ ermächtigen ihrer Wortbedeutung nach nur zur Datenerhebung, also ausschließlich zur Anfertigung flüchtigen Bild- und Tonmaterials. Anders als die Begriffe ‚Bild- und Tonaufzeichnungen‘ ist keine dauerhafte Datenspeicherung umfasst.⁹⁹ § 12 Abs. 2 SächsVersG regelt jedoch die Vernichtung der Unterlagen, es wird also eine Speicherung der erfassten Daten vorausgesetzt. Zur korrekten Verwendung der Begrifflichkeiten, wird folgend von ‚Bild- und Tonaufzeichnungen‘ gesprochen.

§ 12 SächsVersG regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, § 20 SächsVersG im Rahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Eine Versammlung gilt als öffentliche Versammlung, wenn grds. jedermann an der Versammlung teilnehmen kann, also der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt ist.¹⁰⁰

Die Unterscheidung zwischen einer Versammlung ‚unter freiem Himmel‘ und einer Versammlung ‚in geschlossenen Räumen‘ geschieht nicht über den Wortlaut. Eine Versammlung in geschlossenen Räumen ist folglich nicht immer dann gegeben, wenn der Veranstaltungsort überdacht ist. Vielmehr geht es um die soziale Abgeschlossenheit also die Abschottung gegenüber der Allgemeinheit.¹⁰¹ Bleiben die Versammlungsteilnehmer unter sich, handelt es sich um eine Versammlung in geschlossenen Räumen. Bei einer Versammlung unter freiem Himmel hingegen, findet die Meinungsbildung und -kundgabe in unmittelbarer Nähe zu einer nicht an der Versammlungsgeschehen beteiligten Öffentlichkeit statt. Durch Gegenreaktionen bzw. einen offenen Austausch entsteht ein wesentlich größeres Konfliktpotenzial. Daher gewährt die Verfassung dem Gesetzgeber die Berechtigung durch den Erlass entsprechender Gesetze Versammlungen unter freiem Himmel zu beschränken.

⁹⁹ Vgl. Arzt in Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hrsg.), a. a. O., § 19a Rn. 25.

¹⁰⁰ Vgl. Gusy in Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 2018, Art. 8 Rn. 60.

¹⁰¹ Vgl. BVerfGE 128, 226 (226).

3.4.1.1 § 12 Sächsisches Versammlungsgesetz

Für Versammlungen in geschlossenen Räumen können sich Beschränkungen nur aus Art. 8 Abs. 1 GG, also der Unfriedlichkeit, oder aus konkurrierenden Grundrechten ergeben. Problematisch ist daher § 12 Abs. 1 S. 1 SächsVersG, welcher Einschränkungen zulässt, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen“.

Die öffentliche Sicherheit umfasst „den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen“¹⁰². Die öffentliche Sicherheit umfasst also jene Rechtsgüter, die grundrechtlich geschützt sind. Ein Eingriff in Versammlungen in geschlossenen Räumen kann daher durch die öffentliche Sicherheit gerechtfertigt werden. Anders ist es bei der öffentlichen Ordnung. „Unter ‚öffentlicher Ordnung‘ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.“¹⁰³ Die öffentliche Ordnung kann nicht mit den von der öffentlichen Sicherheit umfassten Rechtsgütern gleichgestellt werden. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung kann nicht so erheblich sein, dass sie einen Eingriff in Versammlungen in geschlossenen Räumen rechtfertigen könnte. § 12 SächsVersG ist also dahingehend verfassungskonform zu reduzieren, dass Eingriffe nicht durch die öffentliche Ordnung gerechtfertigt werden können.

Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer erheblichen Gefahr. Der Begriff der erheblichen Gefahr ist seit der Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen in § 4 Nr. 3 c SächsPVDG legaldefiniert und beschreibt „eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, eintritt“. Zu beachten ist bei den Sach- und Vermögenswerten, dass diese von ihrer Bedeutung her auf einer ähnlichen Stufe stehen müssen wie die anderen genannten Rechtsgüter.

Die erhebliche Gefahr muss zum Beginn der Bild- und Tonaufzeichnung noch nicht vorliegen, sondern bestimmte Indizien müssen auf die Möglichkeit des künftigen Vorliegens hinweisen. Bloße Vermutungen reichen jedoch nicht aus.¹⁰⁴ Das ergibt sich aus der Formulierung in § 12 Abs. 1 S. 1 SächsVersG, wonach „tatsächliche Anhaltspunkte die

¹⁰² BVerfGE 69, 315 (352).

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Vgl. Elzermann/Schwieb, a. a. O., § 20 Rn. 24.

Annahme rechtfertigen“ müssen. Der Einsatz der Bodycam erfolgt hier also ebenfalls bereits im Gefahrenvorfeld.

Die von § 12 SächsVersG potenziell Betroffenen sind überwiegend Teilnehmer der Versammlung. Grund dafür ist, dass der Paragraph den Einsatz bei Versammlungen in geschlossenen Räumen regelt, bei welchen die Teilnehmer grds. unter sich bleiben. Satz 2 ermächtigt dennoch auch zur Erfassung Dritter. Diese werden jedoch aufgrund der Abgeschlossenheit der Versammlung gegenüber der Allgemeinheit regelmäßig auch Teilnehmer der Versammlung sein. Gegenüber diesen liegen jedoch die Voraussetzungen aus Satz 1 nicht vor, weshalb diese nur dann erfasst werden dürfen, wenn es unvermeidbar ist.

Dritte, die keine Versammlungsteilnehmer sind, könnten in der sog. „An- und Abmarschphase“ der Versammlung miterfasst werden. Denn nicht nur während der Versammlung dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Durch die Formulierung „bei oder im Zusammenhang mit“ in § 12 Abs. 1 S. 1 SächsVersG wird der Anwendungsbeereich erweitert. Wenn ein unmittelbarer Sachzusammenhang zur eigentlichen Versammlung besteht, dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen auch vor der Versammlung (Anmarschphase) und nach der Versammlung (Abmarschphase) gefertigt werden. Damit ein Zusammenhang zur eigentlichen Versammlung vorliegt, ist eine gewisse örtliche Nähe zum Versammlungsort erforderlich¹⁰⁵. Da sich vor und nach der Versammlung nicht nur Versammlungsteilnehmer in der Nähe des Versammlungsortes aufhalten, können hier auch unbeteiligte Dritte betroffen sein.

Zum Schutz der Versammlungsteilnehmer, insb. auch der unbeteiligten Dritten darf die Maßnahme nur offen durchgeführt werden. Denn eine verdeckte Datenerhebung könnte zur Folge haben, dass die Versammlungsteilnehmer eine Art ständiges diffuses Überwachungsgefühl empfinden.¹⁰⁶ Die Offenheit dient der Transparenz polizeilichen Handelns. Die Maßnahme muss also für die Betroffenen als Datenerhebung durch die Polizei erkennbar sein.¹⁰⁷

Die Absätze 2 und 3 regeln die weitere Verwendung der gefertigten Aufzeichnungen. Im Gegensatz zur polizeilichen Eingriffsgrundlage fordert § 12 Abs. 2 SächsVersG die unverzügliche Vernichtung der gefertigten Unterlagen. Das dient dem Zweck zu verhindern, dass die Teilnehmer befürchten müssen, ihre Teilnahme an der Versammlung werde auch nach deren Beendigung anlasslos festgehalten.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. Elzermann/Schwier, a. a. O., § 12 Rn. 3.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfGE 125, 260 (335).

¹⁰⁷ Vgl. Elzermann/Schwier, a. a. O., § 20 Rn. 1.

¹⁰⁸ Vgl. Ott/Wächtler/Heinhold: *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge*, 2010, § 12a Rn. 13.

Andererseits kann in der unverzüglichen Löschung auch ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG gesehen werden. Inwieweit dies der Fall ist, soll in Kapitel 4 geklärt werden.

Nicht unverzüglich gelöscht werden müssen Aufzeichnungen, die zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.

3.4.1.2 § 20 Sächsisches Versammlungsgesetz

Obwohl die §§ 12 und 20 SächsVersG verschiedene Arten von Versammlungen betreffen, benennen beide fast dieselben Voraussetzungen. Daher soll hier ausschließlich auf die Unterschiede eingegangen werden.

§ 20 SächsVersG regelt die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen. Ein Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung. Durch die Bewegung ist das Versammlungsgeschehen noch dynamischer als bei einer ortsfesten Veranstaltung. Für § 20 SächsVersG ergeben sich jedoch keinerlei Unterschiede zwischen einer ortsfesten Versammlung und einem Aufzug.

§ 12 SächsVersG ermächtigt ausschließlich zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern der Versammlung. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind, anders als solche in geschlossenen Räumen, einer Auseinandersetzung mit einer unbeteiligten Allgemeinheit eröffnet. Zwischen der Versammlung und der Öffentlichkeit besteht ein Konfliktpotenzial. Da die Gefahren nicht immer von der Versammlung ausgehen müssen, ermächtigt § 20 SächsVersG nicht nur dazu die Teilnehmer zu erfassen. Stattdessen dürfen alle „Personen bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug“¹⁰⁹ erfasst werden, das Vorliegen der übrigen Bedingungen vorausgesetzt.

Der Absatz 2 des § 20 SächsVersG soll hier nicht betrachtet werden, da dieser Übersichtsaufnahmen regelt und keine Bedeutung für den Bodycameinsatz besitzt.

In Absatz 3 wird auf § 12 Abs. 2 und 3 SächsVersG verwiesen. § 12 Abs. 2 SächsVersG ermöglicht eine Ausnahme von der unverzüglichen Löschung nur zur Verfolgung von Straftaten von Versammlungsteilnehmern. Da § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVersG nicht nur zur Anfertigung von Aufzeichnungen von Teilnehmern ermächtigt, würde es an der Zielrichtung der Regelung vorbeigehen, wenn nur Aufzeichnungen von Teilnehmern zur Strafverfolgung verwendet werden dürfen. § 12 Abs. 2 SächsVersG kann daher nicht

¹⁰⁹ § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVersG.

wortwörtlich für § 20 SächsVersG übernommen werden, sondern nur analog Anwendung finden.

3.4.2 Unterschiede zur polizeirechtlichen Eingriffsgrundlage

Obwohl Versammlungen unter dem besonderen Schutz der Verfassung stehen, stellt das Sächsische Versammlungsgesetz niedrigere Voraussetzungen für den Einsatz der Bodycam als das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz. Im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz ist eine Gefahr für Leib und Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich. Das Sächsische Versammlungsgesetz fordert nur eine „erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“¹¹⁰, was den Anwendungsbereich erweitert um die bedeutenden Sach- und Vermögenswerte, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes und die Gesundheit oder Freiheit einer Person. Auch kann der polizeiliche Einsatz außerhalb von Versammlungen nicht auf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung gestützt werden. Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel ist dies jedoch möglich.

Ein weiterer bedeutsamer Unterschied ist die Vernichtung der Unterlagen. § 57 Abs. 7 S. 3 SächsPVDG fordert keine unverzügliche Vernichtung, sondern legt eine Frist von 30 Tagen fest. Außerdem wird anders als im Versammlungsgesetz nicht nur für die Strafverfolgung, sondern auch im Falle der „Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufgezeichneten Maßnahme oder der Aufzeichnung selbst“¹¹¹ die Vernichtung ausgesetzt. Dass das Sächsische Versammlungsgesetz diese Möglichkeit nicht eröffnet, ist zu beanstanden. Die Gründe dafür, werden in Kapitel 4 näher erörtert.

Im Sächsischen Versammlungsgesetz ist außerdem kein Pre-Recording zulässig. Nur die dauerhafte Aufzeichnung wird ermöglicht.

3.5 Besondere Auswirkungen der Bodycam auf Versammlungsteilnehmer

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen von Versammlungen kann, wie bereits festgestellt, dazu führen, dass potenzielle Teilnehmer davon absehen von ihrem Grundrecht aus Art. 8 GG Gebrauch zu machen. Aus Angst davor, dass ihre Teilnahme an einer Versammlung oder ihr Verhalten auf einer Versammlung dauerhaft festgehalten wird und ihnen dadurch Nachteile entstehen, verzichten sie vollständig auf die öffentliche Meinungskundgabe durch Versammlungen. Doch nicht nur von der Versammlung als Ganzes können die Betroffenen abgehalten werden. Auch auf der

¹¹⁰ §§ 12 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1 S. 1 SächsVersG.

¹¹¹ § 57 Abs. 7 S. 3 SächsPVDG.

Versammlung können durch den Einsatz von Kameratechnik Abschreckungseffekte eintreten, sodass von einzelnen Handlungen (bspw. einem Redebeitrag) abgesehen wird, um nicht aufzufallen und in den Fokus der Videoaufzeichnungen zu geraten. Dies beeinträchtigt den geschützten Verlauf einer Versammlung. Die Meinungskundgabe wird erschwert und die Versammlungsfreiheit eingeschränkt.

Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Versammlung oder einzelne Handlungen im Rahmen der Versammlung ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit, wie Versammlungsteilnehmer auf den Einsatz von Aufzeichnungstechnik durch Polizeibeamte reagieren.

Häufig nehmen die Betroffenen die Kameras als ein Symbol der Machtasymmetrie zwischen der übermächtig wirkenden Polizei und den auf sich gestellten Versammlungsteilnehmern wahr.¹¹² Durch die Aufzeichnung ihres Verhaltens im Rahmen von Versammlungen fühlen sich die Betroffenen bloßgestellt.

Oftmals kommt es auch dazu, dass der Einsatz der Kamera in einer konkreten Situation für die Betroffenen nicht nachvollziehbar ist. Das führt teilweise dazu, dass die Betroffenen das Gefühl bekommen, die Polizeibeamten wollten sie durch die Videoaufzeichnungen provozieren. Aus der Sicht der Betroffenen erscheint es so, als würde der Kameraeinsatz zu einer Gewalteskalation führen, die Kameras wirken aggressionssteigernd.¹¹³ Hierbei nehmen sie Ursache und Wirkung anders wahr als die Polizeibeamten. Diese werden wohl (rechtmäßig) nur zur Kamera greifen, falls die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, also sich eine Gefahrensituation andeutet. Für die Versammlungsteilnehmer wirkt es eher so, als wäre der Kameraeinsatz eine Provokation, der in aufgeheizten Situationen dann durch Frustration und Aggression zu einer Eskalation der Situation führt.¹¹⁴

Der Kameraeinsatz hat auf die Versammlungsteilnehmer, aber auch auf Dritte, eine Signalwirkung. Da der Einsatz generell nur bei erheblichen Gefahren zulässig ist, signalisiert der Einsatz, dass es sich bei der betrachteten Versammlung um eine gefährliche Versammlung handelt.¹¹⁵ Die Versammlungsteilnehmer könnten sich stigmatisiert fühlen, insb. dann, wenn der Einsatz für sie nicht nachvollziehbar ist. Ihnen wird die ‚Rolle des Gefährders‘ zugewiesen. Diese Rollenzuweisung sorgt bei den betroffenen Versammlungsteilnehmern für ein hohes Frustrationspotenzial, sie fühlen sich zu Unrecht kriminalisiert.¹¹⁶

¹¹² Vgl. Ullrich: *Gesundheitsdiskurse und Sozialkritik. Videoüberwachung von Demonstrationen: zwei Studien zur gegenwärtigen Regierung von sozialen Bewegungen und Protest*, 2011, S. 45.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 42.

¹¹⁴ Vgl. ebd.

¹¹⁵ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 12.05.2010, Rn. 19 (openJur).

¹¹⁶ Vgl. Knopp/Ullrich (Berliner Journal für Soziologie): *Abschreckung im Konjunktiv. Macht- und Subjektivierungseffekte von Videoüberwachung auf Demonstrationen*, 2019, S. 66.

In vielen Fällen greifen die Versammlungsteilnehmer zu sog. ‚Selbstschutzmaßnahmen‘. Ein Beispiel für eine solche Maßnahme ist der Versuch, die eigene Identifizierbarkeit zu behindern. Hier könnte es auch passieren, dass die Betroffenen zu einer Vermummung greifen, um auf den Videoaufzeichnungen nicht erkennbar zu sein. Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG ist eine solche Vermummung jedoch verboten und kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG mit einer Geldstrafe oder sogar mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Sanktionierung löst bei vielen Betroffenen ein Gefühl von Ungerechtigkeit aus, zumal dieses Mittel im beschriebenen Fall nur ergriffen wird, um sich vor einer staatlichen Maßnahme zu schützen. Andererseits sorgt diese Regelung erst für die Effektivität der Maßnahme, weshalb ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot 1989 zu einer Straftat hochgestuft wurde. Diese Änderung wurde im gleichen Änderungsgesetz vorgenommen, mit dem auch die Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Polizei zugelassen wurden. Zwischen den beiden Regelungen besteht also ein enger Zusammenhang, sowohl geschichtlich als auch inhaltlich.

Beim Einsatz der Bodycam im Rahmen von Versammlungen stellt sich bei den Betroffenen auch teilweise ein Gefühl von Ohnmacht ein. Das resultiert daraus, dass den Betroffenen in der konkreten Situation wenig Möglichkeit eröffnet ist, sich der Maßnahme (rechtmäßig) zu widersetzen. Eine gerichtliche Kontrolle ist erst im Nachhinein möglich und schützt die Versammlungsteilnehmer nicht in der Situation auf der Versammlung. Außerdem nehmen viele Betroffene den gerichtlichen Weg als äußerst langwierig und wenig erfolgversprechend wahr.¹¹⁷ Daher wird auch häufig auf eine nachträgliche Kontrolle der Maßnahme verzichtet. Auch verbunden mit der Tatsache, dass eine nachträgliche Kontrolle für die Situation auf der Versammlung zu spät kommt und den Eingriff nicht mehr rückgängig machen kann. Die Tatsache, dass die Versammlungsteilnehmer in der konkreten Einsatzsituation keine Möglichkeit haben, rechtmäßig gegen den Kameraeinsatz vorzugehen sorgt bei vielen für Frustration. Die Betroffenen fühlen sich den Polizeibeamten ausgeliefert. Einige beschreiben dies auch als entwürdigend, sie „fühlen sich als ‚Dummy‘ oder wie ‚Vieh‘ behandelt“¹¹⁸.

Langfristig könnte ein vermehrter Einsatz von Kameratechnik im Rahmen von Versammlungen zu einer Veränderung des Verhaltens der Versammlungsteilnehmer führen. Anstatt weiterhin auf genehmigten Kundgebungen Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen, könnten sie auf andere Formen des Engagements umsteigen. Die Videoüberwachung gibt dadurch „Anlass für das Entstehen neuer und die Veränderung bestehender Protestformen“¹¹⁹. Eine Verlagerung hin zu spontanen, mobileren oder

¹¹⁷ Vgl. Ullrich, a. a. O., S. 48.

¹¹⁸ Knopp/Ullrich, a. a. O., S. 80.

¹¹⁹ Ebd., S. 89.

dezentralen Formen des politischen Engagements ist wahrscheinlich, da es hierbei leichter ist, den Polizeibeamten auszuweichen.

Der Einsatz von Technik zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen wird von Versammlungsteilnehmern nicht ausschließlich als Nachteil wahrgenommen. Es besteht die Hoffnung, dass durch die Objektivität der Aufzeichnungstechnik der Einzelne vor falschen Beschuldigungen geschützt werden kann. Auch hoffen die Versammlungsteilnehmer darauf, dass sie durch die Dokumentation des Geschehens vor unrechtmäßigen Übergriffen durch Polizeibeamte und Angriffen von Gegendemonstrationen geschützt werden können.¹²⁰ Alles in allem überwiegen für die Versammlungsteilnehmer jedoch eher die negativen Aspekte der Videoüberwachung von Versammlungen.

3.6 Ergebnisse der versammlungsrechtlichen Betrachtung

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG und Art. 23 SächsVerf ist von immenser Bedeutung für die demokratische Ordnung in Deutschland. Als eine der wenigen Formen direkter Demokratie, ist die Versammlungsfreiheit in der deutschen Rechtsordnung besonders geschützt, auch einfachgesetzlich. Beschrieben durch den Begriff der ‚Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts‘, können Eingriffe nur auf das jeweils geltende Versammlungsgesetz gestützt werden. Nur unter begrenzten Voraussetzungen ist ein Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht zulässig, bspw. dann, wenn das Versammlungsgesetz keine Regelung trifft.

Für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Versammlungskontext in Sachsen ist auf die §§ 12 und 20 SächsVersG zurückzugreifen. Darunter fällt auch die Bodycam. Der Einsatz der Bodycam im Versammlungskontext stellt einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar, denn dadurch wird die Entschlussfreiheit potenzieller Versammlungsteilnehmer beeinträchtigt. Die Grundrechtsträger könnten von der Ausübung ihrer Grundrechte abgehalten werden. Auch andere Reaktionen der Versammlungsteilnehmer sind denkbar. Bedeutsam ist hierbei, dass es sich bei einer Versammlung um eine äußerst konflikträchtige Situation handelt. Der als unberechtigt wahrgenommene Einsatz der Bodycam kann zu einer Eskalation der Situation führen. Daher ist eine genaue Abwägung der Situation und absolut rechtmäßiges Handeln der Beamten bei Versammlungen umso wichtiger.

Die Ermächtigungsgrundlage im Sächsischen Versammlungsgesetz weist Verbesserungsbedarf auf. § 12 Abs. 1 S. 1 SächsVersG nennt die öffentliche Ordnung als Rechtfertigungsgrund für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei oder im

¹²⁰ Vgl. Knopp/Ullrich, a. a. O., S. 66.

Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Eingriffe in Versammlungen in geschlossenen Räumen können jedoch nicht durch die öffentliche Ordnung gerechtfertigt werden. Um eine verfassungskonforme Regelung darzustellen, bedarf § 12 Abs. 1 SächsVersG einer Überarbeitung, die eine Streichung der öffentlichen Ordnung als Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff zur Folge hat. Außerdem ist es verwunderlich, dass trotz des besonderen Schutzes der Versammlung höhere Hürden für den Bodycameinsatz abseits von Versammlungen gestellt werden.

Für die Versammlungsfreiheit ist es besser, wenn die gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich vernichtet werden. Damit könnte jedoch die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten Maßnahmen oder der Anfertigung der Aufzeichnungen an sich unverhältnismäßig erschwert werden. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensgrundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG könnte vorliegen.

4 Rechtsschutz der Betroffenen

Wie bereits festgestellt, haben die vom Einsatz der Bodycam Betroffenen wenig Möglichkeiten sich in der Einsatzsituation zu wehren und einen Eingriff in ihre Rechte zu verhindern. Umso wichtiger ist es, dass wenigstens im Nachhinein die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle der Maßnahme geboten wird. Besonders wirkungsvoll ist eine solche Kontrolle, wenn sie von Unbeteiligten durchgeführt und dadurch jegliche Subjektivität außen vor gelassen wird. Eine solche unabhängige Kontrolle des Eingriffs in ihre Rechte wird den Betroffenen über die Offenheit des Rechtswegs in Art. 19 Abs. 4 GG gewährt. In diesem Kapitel sollen ausschließlich die Rechte der Betroffenen außerhalb der Eröffnung eines Strafverfahrens betrachtet werden. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren kommen andere Regelungen zur Anwendung, die hier keine Beachtung finden sollen.

4.1 Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz, Artikel 38 Sächsische Verfassung

Die Offenheit des Rechtswegs und damit die Überprüfbarkeit sämtlicher staatlicher Hoheitsakte gegenüber dem Bürger hat im Rechtsstaat eine überragende Bedeutung. Mittelbar wird durch die Rechtsweggarantie auch der Bestand der gesamten Rechtsordnung sichergestellt, denn hierdurch erhält der Betroffene eine Möglichkeit sich gegen potenzielle Eingriffe in seine Rechte durch den Staat zu wehren. Als ‚formelles Hauptgrundrecht‘ oder auch ‚Verfahrensgrundrecht‘ bildet der Art. 19 Abs. 4 GG ein „Kernstück des formalen Rechtsstaates“¹²¹. Er gewährt jedermann lückenlosen gerichtlichen Schutz bei potenziellen Verletzungen der Rechte des Einzelnen.¹²²

Der Art. 19 Abs. 4 GG ist ein sog. ‚Jedermannsrecht‘. Geschützt wird also jede natürliche Person. In den Schutzbereich fallen außerdem auch noch inländische juristische Personen, ausländische juristische Personen (nach der herrschenden Meinung) hingegen nicht.¹²³ Diese Diskussion ist jedoch für den Einsatz der Bodycam unerheblich, da hierbei grds. in die Rechte natürlicher Personen eingegriffen wird, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit vom Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG umfasst sind.

Damit ein Anspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG entsteht, müssen die Betroffenen einen Eingriff in ihre eigenen Rechte geltend machen. Es muss also eine Verletzung subjektiver Rechte vorliegen. Subjektive Rechte sind neben den Grundrechten sämtliche Rechtspositionen, welche im Interesse des Einzelnen gewährt werden.¹²⁴ Beim Einsatz der

¹²¹ Sachs in Sachs (Hrsg.): *Grundgesetz*, 2021, Art. 19 Rn. 11.

¹²² Vgl. BVerfGE 8, 274 (326).

¹²³ Vgl. Sachs in Sachs (Hrsg.), a. a. O., Art. 19 Rn. 114.

¹²⁴ Vgl. BVerfGE 27, 297 (305).

Bodycam wird in verschiedene Grundrechte der Betroffenen eingegriffen, eine Verletzung subjektiver Rechte ist also gegeben.

Die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte ist ausreichend, um den Rechtsweg zu eröffnen. Die Zielstellung des Art. 19 Abs. 4 GG ist es, eine gegenwärtige Rechtsverletzung zu beseitigen, der Gefahr einer Wiederholung einer bereits in der Vergangenheit liegenden Rechtsverletzung entgegenzuwirken oder die Folgen eines an sich beendeten Eingriffes zu beseitigen. Grundsätzlich ist der Rechtsweg also nicht eröffnet, wenn die Rechtsverletzung bereits in der Vergangenheit liegt und keine Auswirkungen auf die Gegenwart/Zukunft hat. Er ist jedoch ausnahmsweise auch dann eröffnet, wenn es sich um einen tiefgehenden Grundrechtseingriff handelt, in dessen Verlauf für den Betroffenen keine Möglichkeit bestand, zu einer gerichtlichen Entscheidung zu kommen.

Der Einsatz der Bodycam stellt zweifelsfrei einen der genannten Fälle dar. Nicht möglich ist das Erlangen einer gerichtlichen Entscheidung im Verlauf des Eingriffes, da der Bodycameinsatz einen kurzfristigen und keinen dauerhaften Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Zum Zeitpunkt des Beschreitens des Rechtsweges handelt es sich beim Einsatz der Bodycam um einen unumkehrbaren und bereits abgeschlossenen Eingriff. Unumkehrbar ist er insb. in Hinblick auf die durch die Bodycam erfolgte Verhaltensänderung. Denn die Aufnahmen können im Nachgang zwar gelöscht werden, hat jedoch eine Person aus Angst vor Aufzeichnung auf die Teilnahme an einer Versammlung verzichtet, so ist dies nicht mehr umkehrbar. Für potenzielle zukünftige Einsätze ist es jedoch, sowohl im Versammlungskontext als auch abseits davon, bedeutsam die (Un-)Rechtmäßigkeit der polizeilichen Handlung gerichtlich festzustellen.

Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet den Rechtsweg nur für Beschwerden gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Als öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG wird grds. nur die Exekutive von Bund und Ländern verstanden. Nicht unter den Begriff der öffentlichen Gewalt fallen hingegen die formelle Gesetzgebung und die Rechtsprechung. Das Grundgesetz enthält für die Normenkontrolle Sondervorschriften in den Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 4a und 100 Abs. 1 GG, welche Art. 19 Abs. 4 GG vorgehen. Der Begriff der ‚öffentlichen Gewalt‘ im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG umfasst auch nicht die Rechtsprechung. Denn er gewährt den Grundrechtsträgern „Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter“¹²⁵. Eine Ausnahme hiervon ist dann gegeben, wenn die Richter „außerhalb ihrer spruchrichterlichen Tätigkeit“¹²⁶ Entscheidungen treffen. Für den Einsatz der Bodycam ist das von Bedeutung, wenn gesetzlich ein Richtervorbehalt normiert ist. Beispielsweise beim Einsatz der Bodycam im Schutzbereich des Art. 13 GG. Ein solches Tätigwerden

¹²⁵ BVerfGE 15, 275 (280).

¹²⁶ BVerfGE 107, 395 (406).

des Richters ist vom Begriff der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG umfasst, da der Richter hier funktional als Teil der vollziehenden Gewalt agiert.¹²⁷

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, so steht dem Grundrechtsträger der Rechtsweg offen. Der Betroffene hat dann einen Anspruch auf eine gerichtliche Kontrolle seines Anliegens. Dies umfasst neben dem formellen Recht und der theoretischen Möglichkeit die Gerichte anzurufen auch die Effektivität des tatsächlichen Rechtsschutzes.¹²⁸ Das Streitbegehren muss also von dem Gericht in einem förmlichen Verfahren geprüft und als Ergebnis muss eine verbindliche Entscheidung getroffen werden.¹²⁹ Für die Praxis müssen sich also tatsächliche Konsequenzen ergeben, die auch wirksam Umsetzung finden. Wird bspw. eine Entscheidung zum Einsatz der Bodycam in bestimmten Situationen getroffen, dann sind die Polizeibeamten an diese gerichtliche Entscheidung gebunden. Könnten sie sich in der Praxis über diese Entscheidung hinwegsetzen, wäre kein effektiver Rechtsschutz gegeben.

Art. 19 Abs. 4 GG hat nicht nur Auswirkungen auf die Eröffnung und die Ausgestaltung des Rechtsweges, er wirkt auch in das vorgelagerte behördliche Verfahren hinein. So darf das Verfahren nicht so angelegt sein, dass der gerichtliche Rechtsschutz unzumutbar erschwert oder gar unmöglich wird.¹³⁰

Unzumutbar erschwert wird der gerichtliche Rechtsschutz unter anderem dann, wenn die gefertigten Aufzeichnungen unverzüglich gelöscht werden. Der Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet dem Betroffenen die Möglichkeit der Überprüfung staatlicher Maßnahmen. Durch die Löschung der Aufzeichnungen wird eine Überprüfung der aufgezeichneten Maßnahmen oder der Aufzeichnung selbst in unverhältnismäßiger Weise erschwert.¹³¹ Daher ist eine angemessene Frist zu wahren, bevor die Unterlagen vernichtet werden.

Diese Anforderungen erzeugen eine Konfliktlage aus datenschutzrechtlichen Interessen und dem Interesse auf effektiven Rechtsschutz. Aus dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist es zu befürworten die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten. Um eine effektive gerichtliche Kontrolle im Interesse der Betroffenen gewährleisten zu können, ist eine Aufbewahrung der Aufzeichnungen zwingend erforderlich. Hier ist ein Kompromiss der widerstreitenden Standpunkte zu finden.

§ 57 Abs. 7 S. 3 SächsPVDG legt daher eine Mindestspeicherfrist von 30 Tagen fest. Keine Mindestspeicherfrist gewähren die §§ 12 und 20 SächsVersG. Diese Regelung stellt eine unzumutbare Erschwerung des gerichtlichen Rechtsschutzes dar und damit

¹²⁷ Vgl. Sachs in Sachs (Hrsg.), a. a. O., Art. 19 Rn. 120a.

¹²⁸ Vgl. BVerfGE 35, 263 (274).

¹²⁹ Vgl. BVerfGE 107, 395 (401).

¹³⁰ Vgl. BVerfGE 22, 49 (81 f.).

¹³¹ Vgl. Zöller, a. a. O., S. 59.

einen Eingriff in Art. 19 Abs. 4 GG. Eine Rechtfertigung dieses Eingriffes ist nur über kollidierendes Verfassungsrecht möglich.¹³² Der Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG kann einen Eingriff rechtfertigen. Daher ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung in den §§ 12 und 20 SächsVersG mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar.

Art. 19 Abs. 4 GG hat also auch beachtliche Auswirkungen auf den Einsatz der Bodycam. Damit die Betroffenen von ihrem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG Gebrauch machen können, ist es außerdem erforderlich, dass sie Kenntnis davon erlangen, dass in ihre Rechte eingegriffen wurde. Erhalten die Betroffenen keine Kenntnis von den über sie erhobenen Daten, kann kein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet werden.¹³³ Der Einsatz der Bodycam ist, wie bereits oben beschrieben, in Sachsen nur offen möglich. Dies dient einerseits der Erhöhung der präventiven Wirkung und ist andererseits zwingend erforderlich, damit sämtliche Betroffene Rechtsschutz erlangen können.

In Sachsen ist die Möglichkeit der Betroffenen Rechtsschutz nach einem Bodycameinsatz zu erlangen speziell in der ‚Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einsicht in mittels körpernah getragener Geräte (Bodycams) gefertigte Aufzeichnungen (VwV Einsicht Bodycam)‘ geregelt.

4.2 Die Verwaltungsvorschrift Einsicht Bodycam

Gemäß § 57 Abs. 7 S. 4 und 5 SächsPVDG wird das Sächsische Staatsministerium des Innern ermächtigt, das Verfahren zur Einsichtnahme in die Bodycam-Aufzeichnungen durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln. Hierzu wurde die ‚VwV Einsicht Bodycam‘ erlassen.¹³⁴

Einsicht gewährt werden soll allen Betroffenen, also allen „Personen, von denen im Rahmen eines Bodycameinsatzes Bild- oder Tonaufzeichnungen gefertigt wurden, auch Polizeibedienstete und unbeteiligte Dritte“¹³⁵. Nicht von der VwV Einsicht Bodycam umfasst sind die Aufzeichnungen dann, wenn sie Teil eines Strafverfahrens sind. Denn in dem Fall bestimmt sich eine Akteneinsicht nach der Strafprozessordnung.

Die Einsichtnahme dient insb. dem Zweck, eine Überprüfung der aufgezeichneten Maßnahmen und auch der Aufzeichnung selbst zu ermöglichen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, die Situation nachträglich zu bewerten und unter anwaltlicher Beratung über die Ergreifung von Rechtsmitteln zu entscheiden.¹³⁶

¹³² Vgl. Jarass in Jarass/Pieroth (Hrsg.), a. a. O., Art. 19 Rn. 54.

¹³³ Vgl. BVerfGE 65, 1 (70).

¹³⁴ Zur VwV Einsicht Bodycam liegt öffentlich keinerlei Material zu den Intentionen der Ersteller vor. Aufgrund der dürftigen Datenlage sind überwiegend nur Mutmaßungen möglich.

¹³⁵ Ziff. I Nr. 1 S. 2 VwV Einsicht Bodycam.

¹³⁶ Vgl. CDU Fraktion und SPD Fraktion, a. a. O., S. 19.

Die Ziffer II der Verwaltungsvorschrift regelt das eigentliche Verfahren der Einsichtnahme. Während oder unmittelbar nach dem Einsatz der Bodycam sind die Polizeibeamten nur auf Nachfrage verpflichtet auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen. Der Wunsch eine Einsichtnahme vorzunehmen, wird durch eine formlose Antragstellung geäußert. Infolge des Antrages wird überprüft, inwieweit der Antragsteller auch betroffene Person ist und damit berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen.

Fällt diese Prüfung positiv aus, bereiten die Beamten eine Einsichtnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung vor. Falls nötig, kann dafür auch die Vernichtung der Unterlagen ausgesetzt werden. Die Aufzeichnungen werden auf die Ausschnitte beschränkt, welche den Antragsteller zeigen. Nur falls dies für den Sachzusammenhang zwingend notwendig ist, sind auch Aufzeichnungen Dritter zu zeigen. Diese sind dann jedoch zu anonymisieren.

Die Einsichtnahme erfolgt an einem Arbeitsplatzrechner der Polizei.

Um nachverfolgen zu können, welche Personen Einsicht in die Aufzeichnungen erhalten haben, ist jede Einsichtnahme in dem genannten Fachverfahren zu vermerken.

Es ist anzumerken, dass die Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Zuständigkeiten sehr im Unklaren bleibt. Es wird nicht klar, wer die Prüfung der Unterlagen vornimmt oder bei wem die Einsichtnahme durchgeführt wird. Möglicherweise erfolgt die Einsichtnahme am Rechner des aufnehmenden Beamten. Dies würde ein enormes Konfliktpotenzial beinhalten. Denn der Beamte und der Betroffene sind sich bereits in der aufgezeichneten Situation begegnet. Falls diese Situation konflikträftig war, könnte eine erneute Konfrontation zu einer Eskalation führen, weshalb eine solche Konfrontation zu vermeiden ist. Daher wäre es vorteilhaft in die Verwaltungsvorschrift aufzunehmen, dass die Aufzeichnungen bei einer unabhängigen Stelle aufbewahrt werden und dort auch eingesehen werden können. Oder dass gar kein persönlicher Kontakt erforderlich ist, sondern die Aufzeichnungen den betroffenen Personen direkt zugesendet werden können, anstatt eine Einsichtnahme nur auf einem Arbeitsplatzrechner der Polizei zu ermöglichen.

Außerdem werden die Beamten durch die VwV Einsicht Bodycam nicht verpflichtet, die Betroffenen über das Recht auf Einsichtnahme aufzuklären. Bei allen Betroffenen wird das selbstverständlich in der Realität generell unmöglich sein, doch gegenüber dem hauptsächlich Betroffenen wäre ein Hinweis von Vorteil. Denn nur, wenn die Betroffenen über ihre Rechte informiert sind, können sie auch von diesen Gebrauch machen. Ähnlich wie die Hinweispflicht auf den Beginn der Aufzeichnung in § 57 Abs. 6 SächsPVDG, könnte auch eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit der Antragstellung aufgenommen werden. Das wäre zur Stärkung der Rechte der Betroffenen zu befürworten.

4.3 Das Verwaltungsgerichtliche Klageverfahren - Zulässigkeit

Fühlt sich ein Betroffener durch den Einsatz der Bodycam in seinen Rechten verletzt, so garantiert ihm Art. 19 Abs. 4 GG Rechtsschutz. Auf welche Art und Weise der Betroffene Rechtsschutz erlangen kann, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, „in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art [...]“. Außerdem darf die Streitigkeit nicht ausdrücklich an ein anderes Gericht verwiesen sein. Dies ist weder im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz noch im Sächsischen Versammlungsgesetz der Fall. Auch handelt es sich beim Einsatz der Bodycam nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, da diese nach der herrschenden Meinung grds. nicht zwischen Staat und Bürger möglich sind.¹³⁷ Damit bleibt noch die Frage, ob es sich bei einer Klage gegen den Einsatz einer Bodycam um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlich sind.

Sowohl Versammlungsrecht als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, als auch das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gehören zweifelsfrei zum öffentlichen Recht.

Damit sind alle Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO erfüllt, der Verwaltungsrechtsweg ist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Einsatzes der Bodycam eröffnet.

Die statthafte Klageart bestimmt sich danach, welches Begehren der Kläger mit seiner Klage verfolgt. Ein Aspekt der Auswahl der statthaften Klageart ist die Bestimmung der Handlungsform der Behörde, gegen die sich die Klage richtet.

Beim Einsatz der Bodycam könnte es sich um einen Realakt handeln. Realakte sind Verwaltungsmaßnahmen, „die nicht auf das Bewirken einer Rechtsfolge, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind“¹³⁸. Gegenüber einem Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unterscheidet sich der Realakt durch den fehlenden Regelungscharakter. Ein Regelungscharakter liegt dann vor, wenn die hoheitliche Maßnahme auf die unmittelbare, verbindliche Regelung von Rechten, Pflichten oder Rechtsstatus gerichtet ist.¹³⁹ Bei der Bodycam hingegen handelt es sich um eine Aufzeichnung des Geschehens. Durch die bloße Aufzeichnung des Geschehens werden für die Betroffenen keine Rechte, Pflichten oder Rechtsstatus begründet. Sämtliche Rechtsfolgen des Einsatzes der Bodycam ergeben sich aus dem jeweiligen Gesetz, nicht

¹³⁷ Vgl. BVerwGE 36, 218 (228).

¹³⁸ Kopp/Ramsauer: *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 2020, § 35 Rn. 39.

¹³⁹ Vgl. BVerwGE 60, 144 (145).

aus dem Einsatz selbst. Es fehlt einem Bodycameinsatz also an einem Regelungscharakter, es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um einen Realakt.

Daher verbleiben als mögliche statthafte Klagearten die allgemeine Leistungsklage und die Feststellungsklage.

Die allgemeine Leistungsklage wäre dann die statthafte Klageart, wenn sich der Realakt noch nicht erledigt hat, also die Videoüberwachung andauert, wie bei der dauerhaften Überwachung eines öffentlichen Ortes.¹⁴⁰ Die Videoüberwachung durch die Bodycam hingegen endet mit deren Abschalten. Damit hat sich der Realakt zum Zeitpunkt der Klageeinreichung bereits erledigt. Da hier keine andere Klageart in Frage kommt, ist subsidiär die Feststellungsklage im Sinne des § 43 VwGO die statthafte Klageart.

Die Feststellungsklage ist auf die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet. Gegenstand einer Feststellungsklage kann auch ein Realakt sein.¹⁴¹ Wird der Einsatz der Bodycam Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, so ist die Feststellungsklage die statthafte Klageart.

Gemäß § 42 Abs. 1 2. HS. VwGO muss der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung haben. Das berechtigte Interesse umfasst neben den rechtlichen Interessen „jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse, insb. auch wirtschaftlicher oder ideeller Art“¹⁴².

Hierbei handelt es sich jedoch um einen Realakt, der sich bereits erledigt hat. Damit liegt das Rechtsverhältnis, welches Klagegegenstand ist bereits in der Vergangenheit. Bei bereits vergangenen Rechtsverhältnissen ist zu beachten, dass sich ein berechtigtes Interesse nur dann ergibt, wenn das Rechtsverhältnis „über seine Beendigung hinaus anhaltende Wirkungen in der Gegenwart äußert, insb. bei fortdauernder Rechtsbeeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr, bei fortdauernder diskriminierender Wirkung oder bei sich typischerweise kurzfristig erledigenden hoheitlichen Maßnahmen“¹⁴³. Das VG Hannover sowie das VG Münster haben in entsprechenden Klagen gegen Videoaufzeichnungen im Versammlungskontext das Vorliegen eines berechtigten Interesses mit der Wiederholungsgefahr bejaht.¹⁴⁴ Selbst wenn die Wiederholungsgefahr verneint wird, handelt es sich bei einem Bodycameinsatz um eine sich kurzfristig erledigende hoheitliche Maßnahme. Damit läge ein berechtigtes Interesse des Klägers ebenfalls vor.

¹⁴⁰ Vgl. Büllesfeld: *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge*, 2002, S. 242 f.

¹⁴¹ Vgl. VG Münster, Urt. v. 21.08.2009, Rn. 14 (openJur).

¹⁴² BVerwGE 100, 262 (271).

¹⁴³ VG Hannover, Urt. v. 14.07.2014, Rn. 17 (openJur); vgl. Schenke in Schenke (Hrsg.): *Verwaltungsgerichtsordnung*, 2020, § 43 Rn. 25.

¹⁴⁴ Vgl. VG Hannover, Urt. v. 14.07.2014, Rn. 17 (openJur); vgl. VG Münster, Urt. v. 21.08.2009, Rn. 14 (openJur).

Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage fehlen, im Anschluss an die bereits aufgezeigten Voraussetzungen, noch die Beteiligten- und Prozessfähigkeit nach den §§ 61 f. VwGO sowie die Wahl des richtigen Klagegegners. Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit ist abhängig vom jeweiligen Kläger. Der richtige Klagegegner ist nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog die Behörde, welche den Realakt vorgenommen hat, also die filmende Behörde. Wird in Sachsen gegen den polizeilichen Einsatz der Bodycam geklagt, so ist der Klagegegner der Freistaat Sachsen.

4.4 Ergebnisse der Betrachtung des Rechtsschutzes der Betroffenen

Die Möglichkeit gerichtlichen Schutz zu erlangen ist für die Rechte der Betroffenen von enormer Bedeutung und daher verfassungsrechtlich geschützt. Als Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen gerichtlichen Schutz erhalten können, sind bei der Bodycam zwei Aspekte von herausragender Bedeutung. Einerseits darf die Möglichkeit gerichtlichen Schutz erlangen zu können nicht dadurch vereitelt werden, dass die Aufzeichnungen vorzeitig vernichtet werden. Denn dann wird es den Betroffenen unzumutbar erschwert aufgezeichnete Maßnahmen oder die Aufzeichnung selbst einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz berücksichtigt diese Anforderung. Das Sächsische Versammlungsgesetz hingegen sieht eine unverzügliche Vernichtung vor, was aber mit der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt werden kann.

Der zweite Aspekt ist, dass die Betroffenen auch über den Eingriff in ihre Rechte informiert werden müssen, was in Sachsen sowohl optisch als auch akustisch erfolgt.

Eine erste Überprüfung der Aufzeichnung bzw. der aufgezeichneten Maßnahmen können die Betroffenen bei einer Einsichtnahme vornehmen. Das dazu erforderliche Verfahren wird durch die Verwaltungsvorschrift Einsicht Bodycam festgelegt. Diese Verwaltungsvorschrift hat jedoch noch an einigen Stellen Verbesserungspotenzial.

Eine gerichtliche Überprüfung eines Einsatzes der Bodycam ist über eine Feststellungsklage möglich. Eine gerichtliche Entscheidung bringt für alle Beteiligten Klarheit über den bestrittenen Einsatz der Bodycam. Auch stellt eine gerichtliche Überprüfung keinen Misserfolg für den Freistaat oder die beteiligten Polizeibeamten dar. Selbst wenn die Klage des Betroffenen Erfolg hat, beinhaltet eine gerichtliche Überprüfung immer positive Aspekte. Denn durch die Rechtsprechung wird das Recht weiterentwickelt und bietet allen Anwendern einen Orientierungsrahmen. So entsteht Klarheit und Rechtssicherheit für die Anwender. Nur durch die Anwendung eines Gesetzes und der ständigen Überprüfung der Anwendung kann ein Gesetz tatsächlich in die Praxis übertragen werden.

5 Fazit

Polizeibeamte begegnen in ihrem Arbeitsalltag einer Vielzahl von Bürgern. Die Basis einer guten Polizeiarbeit ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und den Polizeibeamten. Die Bürger sollten die Polizei als ihren ‚Freund und Helfer‘ sehen können. Die Polizeibeamten sollten nicht um ihre Sicherheit fürchten müssen. Um letzteres zu erreichen kann die Bodycam helfen.

Diese Bachelorarbeit kommt zu dem Ergebnis, dass der Einsatz der Bodycam die Beamten in ihrer alltäglichen Arbeit unterstützen kann. Sie gibt den Beamten ein Gefühl von Sicherheit, da sie dazu beitragen kann, Gewalt gegen Polizeibeamte zu verhindern. Außerdem dient sie auch der Sicherung von Beweisen. Einerseits als Beweismittel gegen straffällig werdende Bürger, andererseits auch zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Eingriffes. Die Bodycam ist also für die Beamten ein nützliches Einsatzmittel, das sicherlich zum Polizeialltag werden wird.

Für die Bürger stellt die Bodycam hingegen vor allem einen Eingriff in ihre Grundrechte dar. Nicht nur individuell können die Bürger eine Einschränkung erfahren. Wenn es kollektiv zu einem Verzicht auf Freiheitsrechte, wie der Versammlungsfreiheit kommt, kann eine Demokratie erheblichen Schaden nehmen. Daher ist die Bodycam nur unter besonderer Rücksicht auf die Grundrechte der Bürger einzusetzen. Diese Vorsicht sollte sich auch in der jeweiligen gesetzlichen Grundlage widerspiegeln.

Der § 57 Abs. 4 - 9 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz und die §§ 12 und 20 Sächsisches Versammlungsgesetz sind die gesetzliche Grundlage, auf welchen der Bodycameinsatz in Sachsen basiert. Diese Paragraphen bedürfen jedoch dringend einer Überarbeitung. Nur dann können sie den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. In der vorliegenden Arbeit wurden hierfür Vorschläge unterbreitet.

Außerdem ist zu überdenken, ob sich der besondere Schutz von Versammlungen auch in den §§ 12 und 20 SächsVersG widerspiegeln soll. Denn dann müssten die Eingriffsvoraussetzungen angehoben werden und dürften nicht niedriger liegen als die des § 57 Abs. 4 - 9 SächsPVDG.

Auch bei der Thematik der Einsichtnahme in die gefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen hat das Sächsische Staatsministerium des Innern noch keine optimale Regelung geschaffen. Die VwV Einsicht Bodycam schützt hinsichtlich einiger Aspekte die Rechte der Betroffenen nicht ausreichend. Auch hier ist eine Überarbeitung erforderlich. Ein wichtiger Schritt wäre hierbei ein Hinweis der Betroffenen auf ihr Recht in die gefertigten Aufzeichnungen Einsicht nehmen zu können.

Erfolgreiche Polizeiarbeit sollte auf einer Basis aus Vertrauen zwischen Bürger und Polizeibeamten stehen. Die Bodycam mag die Polizeibeamten schützen, fraglich ist aber, inwieweit eine ständige Videoüberwachung dem Vertrauensverhältnis zu den Bürgern nutzt. Möglicherweise führt die Bodycam eher dazu, dass das Vertrauen zerstört wird, da die Bürger durch die Bodycam unter eine Art ständigen Generalverdacht gestellt werden. Durch eine andauernde Videoüberwachung könnten die Bürger das Gefühl bekommen von ihnen werden Straftaten geradezu erwartet. Oder aber es stellt sich ein Gefühl der ständigen latenten Gefahr ein, welches von den anderen Bürgern ausgeht. Denn durch die Überwachung sagt die Polizei indirekt aus, dass die Betroffenen eine Gefahr darstellen könnten.

Welche Auswirkungen Videoüberwachung auf das Verhalten der gesamten Bevölkerung bei und abseits von Versammlungen hat, werden die nächsten Jahre und Jahrzehnte zeigen. Denn Videoüberwachung, ob nun polizeilich oder durch private Geräte, wird in der kommenden Zeit, so viel ist sicher, eher zu- als abnehmen.

6 Kernsätze

1. Die Bodycam kann dazu beitragen Gewalt gegen Polizeibeamte zu verhindern.
2. Die gesetzliche Grundlage für den Bodycameinsatz in Sachsen ist der § 57 Absätze 4 - 9 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz. Dieser hat dringenden Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Konkretisierung des technischen Mittels und des Kernbereichsschutzes.
3. Der Einsatz von Bodycams im Versammlungskontext kann dazu führen, dass die Grundrechtsträger auf die Ausübung ihrer Versammlungsfreiheit verzichten.
4. Die ‚Polizeirechtsfestigkeit des Versammlungsrechts‘ erlaubt Eingriffe in Versammlungen nur auf Basis des Versammlungsrechts.
5. Die gesetzliche Grundlage für den Bodycameinsatz im Versammlungskontext (§§ 12 und 20 Sächsisches Versammlungsgesetz) ist dringend auf das verfassungsmäßig zulässige zu begrenzen.
6. Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz verlangt, dass der Bodycameinsatz offen erfolgt und verbietet die unverzügliche Löschung der Aufzeichnungen. Bei Versammlungen kann eine unverzügliche Löschung durch Art. 8 GG gerechtfertigt werden.
7. Die VwV Einsicht Bodycam bedarf einer Überarbeitung zur Stärkung der Rechte der Betroffenen.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Artikel des MDR.....	VI
Anhang 2: Hinweisparch der Sächsischen Polizei.....	VIII

Anhang 2: Hinweispatch der Sächsischen Polizei



146

¹⁴⁶ Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 (Hrsg.), a. a. O.

Literaturverzeichnis

- Ariel**, Barak et al. (European Journal of Criminology): *Wearing body cameras increases assault against officers and does not reduce police use of force: Results from a global multi-site experiment*. 2016, S. 745-755.
- Arzt**, Clemens/**Ullrich**, Peter (Vorgänge. Nr. 213): *Versammlungsfreiheit versus polizeiliche Kontroll- und Überwachungspraxis*. 2016, S. 46-60.
- Arzt**, Clemens: § 19a. In Ridder, Helmut/Breitbach, Michael/Deiseroth, Dieter: *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. Völker- und Europarecht, GG, VersammIG, StGB, Landesrecht, Geschichte*. 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2020.
- Arzt**, Clemens: *Redebeitrag*. In Sächsischer Landtag (Hrsg.): *Stenografisches Protokoll der Anhörung durch den Innenausschuss am 12. März 2019 von 12:03 bis 14:42 Uhr im Plenarsaal des Sächsischen Landtags*. 2019, verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=60590&dok_art=APr&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=254910 [Zugriff am: 21.03.2022].
- Berlit**, Uwe: *Art. 30*. In Baumann-Hasske, Harald/Kunzmann, Bernd: *Die Verfassung des Freistaates Sachsen. Kommentar*. 3. Auflage, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2011.
- Brenneisen**, Hartmut et al.: *Versammlungsrecht. Das hoheitliche Eingriffshandeln im Versammlungsgeschehen*. 5. Auflage, Hilden, VDP Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, 2020.
- Büllesfeld**, Dirk: *Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsvorsorge Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss.* 2002. Stuttgart, Boorberg, 2002.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)**: *Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Bundeslagebild 2020*. 2020, verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [Zugriff am: 13.12.2021].
- CDU Fraktion und SPD Fraktion (Hrsg.)**: *Änderungsantrag der CDU Fraktion und der SPD Fraktion zu Drs 6/14791*. 2019, verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17260&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id= [Zugriff am: 22.03.2022].
- Degenhart**, Christoph: § 7. In Degenhart, Christoph/Meissner, Claus: *Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen*. Stuttgart, Boorberg, 1997.
- Depenheuer**, Otto: *Art. 8*. In Maunz, Theodor/Dürig, Günther: *Grundgesetz*. 94. Ergänzungslieferung, München, C.H. Beck, 2021.
- Deutsche Polizeigewerkschaft Sachsen (Hrsg.)**: *Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Sachsen zum Referentenentwurf*. 2018, verfügbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14791&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=250686 [Zugriff am: 13.12.2021].
- Dreier**, Horst: *Art. 2 I*. In Dreier, Horst: *Grundgesetz*. 3. Auflage, München, Mohr Siebeck, 2013.
- Drewes**, Michael et al.: *Bundespolizeigesetz - BPolG. Zwangsanwendung nach Bundesrecht VwVG/UZwG*. 6. Auflage, Boorberg, Stuttgart, 2019.
- Duden online (Hrsg.)**: *Eintrag "Kamera"*. o. J., verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kamera> [Zugriff am: 13.12.2021].

- Ellrich, Karoline/Baier, Dirk:** *Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko.* 2014, verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_123.pdf [Zugriff am: 27.02.2022].
- Elzermann, Hartwig/Schwier, Henning:** *Sächsisches Versammlungsgesetz. Kommentar.* 2. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag, 2019.
- Ennuschat, Jörg** (Archiv des öffentlichen Rechts. Jg. 127): *Behördliche Nachschau in Geschäftsräume und die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG.* 2002.
- Gusy, Christoph:** *Art. 8.* In Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian: *Grundgesetz Kommentar. Präambel, Artikel 1-19.* 7. Auflage, München, C.H. Beck, 2018.
- Heid, Daniela** in Möllers, Martin: *Wörterbuch der Polizei.* 3. Auflage, München, C.H. Beck, 2018.
- Hochschule der Sächsischen Polizei (Hrsg.):** *Evaluation des Projektes „Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Sächsischen Polizei – Body-Cam“ (01.11.2017-31.10.2018) Abschlussbericht.* 2019, verfügbar unter: https://e-das.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=60590&dok_art=APr&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=254910 [Zugriff am: 22.03.2022].
- Innenministerkonferenz (Hrsg.):** *Auswertung der Pilotprojekte zum Einsatz von Body-Cams: Sachstandsbericht.* 2015, verfügbar unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage6.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am: 13.12.2021].
- Jarass, Hans Dieter:** *Art. 13.* In Jarass, Hans Dieter/Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar.* 16. Auflage, München, C.H. Beck, 2020.
- Jarass, Hans Dieter:** *Art. 19.* In Jarass, Hans Dieter/Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar.* 16. Auflage, München, C.H. Beck, 2020.
- Kersting, Stefan et al.:** *Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht,* Gelsenkirchen. 2019, verfügbar unter: https://www.hspv.nrw.de/fileadmin/user_upload/190429_Bodycam_NRW_Abschlussbericht.pdf [Zugriff am: 22.02.2022].
- Kipker, Dennis-Kenji/Gärtner, Hauke (NJW):** *Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher "Body-Cams".* NJW 2015, 296.
- Knopp, Philipp/Ullrich, Peter** (Berliner Journal für Soziologie): *Abschreckung im Konjunktiv. Macht- und Subjektivierungseffekte von Videoüberwachung auf Demonstrationen.* 2019, S. 61-92.
- Köhler, Florian/Thielicke, Moritz:** *Bodycams - eine Bestandsaufnahme (Stand März 2019).* In Schwier, Henning: *Polizeirecht im Wandel. Tagungsband zur Konferenz am 19. und 20. November 2018 in Schmochitz bei Bautzen. Rothenburg/Oberlausitz,* Eigenverlag der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), 2019, S. 285-307.
- Kopp, Ferdinand/Ramsauer, Ulrich:** *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar.* 21. Auflage, München, C.H. Beck, 2020.
- Kröner, Lars:** *Abschn. 31.* In Paschke, Marian et al.: *Hamburger Kommentar: Gesamtes Medienrecht.* 4. Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2021.
- Kröner, Lars:** *Abschn. 32.* In Paschke, Marian et al.: *Hamburger Kommentar: Gesamtes Medienrecht.* 4. Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2021.

- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):** *Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion 90/DIE GRÜNEN*. 2016, verfügbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-12361.pdf> [Zugriff am: 22.03.2022].
- MDR (Hrsg.):** *Kritik an Bodycamstudie der Polizei in Sachsen. Auswertung des Probebetriebs*. 2019.
- NBC News (Hrsg.):** *Britain straps video cameras to police helmets*. 2007, verfügbar unter: <https://www.nbcnews.com/id/wbna19750278VksOPL8ud8F> [Zugriff am: 14.12.2021].
- Ott, Sieghart/Wächtler, Hartmut/Heinhold, Hubert:** *Gesetz über Versammlungen und Aufzüge*. 7. Auflage, Stuttgart, Boorberg, 2010.
- Polizei Bremen: Direktion Einsatz (Hrsg.):** *Abschlussbericht Projekt Bodycam*. 2017, verfügbar unter: https://www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP%2B09%2Bstaatlich_Anlage%2B1.20027.pdf [Zugriff am: 22.03.2022].
- Rosch, Philipp/Müller-Eiselt, Gerrit:** *PAG Art. 33*. In Möstl, Markus/ Schwabenbauer, Thomas: *BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern*. 17. Auflage, München, C.H. Beck, 2021.
- Sachs, Michael:** *Art. 19*. In Sachs, Michael: *Grundgesetz. Kommentar*. 9. Auflage, München, C.H. Beck, 2021.
- Sächsisches Staatsministerium des Innern, Abteilung 3 (Hrsg.):** *Bodycams bei der Polizei Sachsen: Fragen und Antworten*. o. J., verfügbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/79469.htm> [Zugriff am: 11.03.2022].
- Schenke, Wolf-Rüdiger:** § 43. In Schenke, Wolf-Rüdiger: *Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar*. 26. Auflage, München, C.H. Beck, 2020.
- Schmidt, Frank:** *Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams Dissertation*. Baden-Baden, Nomos, 2018.
- Scholzen, Reinhard:** *Mehr Sicherheit durch Bodycams?*. 2016, verfügbar unter: <https://www.veko-online.de/archiv-ausgabe-01-2016/polizei-mehr-sicherheit-durch-bodycams.html> [Zugriff am: 14.12.2021].
- Schwier, Henning:** *Das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz 2020 (SächsPVDG). Überblick zur Reform und Erläuterung maßgeblicher Änderungen, Polizei-Fachhandbuch Extra*. Hilden, Verlag deutsche Polizeiliteratur GmbH, 2019.
- Sodan, Helge:** *Art. 8*. In Sodan, Helge: *Grundgesetz*. 4. Auflage, München, C.H. Beck, 2018.
- Starnecker, Tobias:** § 4. In Gola, Peter/Heckmann, Dirk: *Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar*. 13. Auflage, München, C.H. Beck, 2019.
- Ullrich, Peter:** *Gesundheitsdiskurse und Sozialkritik. Videoüberwachung von Demonstrationen: zwei Studien zur gegenwärtigen Regierung von sozialen Bewegungen und Protest*. München, Deutsche Jugendinstitut e.V., 2011.
- Wittmann, Philipp:** § 15. In Ridder, Helmut/Breitbach, Michael/Deiseroth, Dieter: *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. Völker- und Europarecht, GG, VersammlG, StGB, Landesrecht, Geschichte*. 2. Auflage, Baden-Baden, Nomos, 2020.
- Zöller, Mark:** *Der Einsatz von Bodycams zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des rheinland-pfälzischen Pilotprojekts*. Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017.

Rechtsprechungsverzeichnis

- Bundesgerichtshof**, Beschl. v. 16.05.2013. Az.: VII ZB 61/12.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 16.01.1957. BVerfGE 6, 32. Az.: 1 BvR 253/56.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 12.11.1958. BVerfGE 8, 274. Az.: 2 BvL 26/56.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 05.02.1963. BVerfGE 15, 275. Az.: 2 BvR 21/60.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 01.07.1964. BVerfGE 18, 121. Az.: 1 BvR 375/62.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 06.06.1967. BVerfGE 22, 49. Az.: 2 BvR 375/60.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 16.07.1969. BVerfGE 27, 1. Az.: 1 BvL 19/63.
- Bundesverfassungsgericht v.** 17.12.1969. BVerfGE 27, 297. Az.: 2 BvR 23/65.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 15.01.1970. BVerfGE 27, 344. Az.: 1 BvR 13/68.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 13.10.1971. BVerfGE 32, 54. Az.: 1 BvR 280/66.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 31.01.1973. BVerfGE 34, 238. Az.: 2 BvR 454/71.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 05.06.1973. BVerfGE 35, 202. Az.: 1 BvR 536/72.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 19.06.1973. BVerfGE 35, 263. Az.: 1 BvL 14/72.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 21.12.1977. BVerfGE 47, 46. Az.: 1 BvR 147/75.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 15.12.1983. BVerfGE 65, 1. Az.: 1 BvR 269/83.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 14.05.1985. BVerfGE 69, 315. Az.: 1 BvR 341/81.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 11.11.1986. BVerfGE 73, 206. Az.: 1 BvR 1190/84.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 14.09.1989. BVerfGE 80, 367. Az.: 2 BvR 1062/87.
- Bundesverfassungsgericht**, Urt. v. 15.12.1999. BVerfGE 101, 361. Az.: 1 BvR 653/96.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 24.10.2001. BVerfGE 104, 92. Az.: 1 BvR 433/96.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 09.10.2002. BVerfGE 106, 28. Az.: 1 BvR 1611/96.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 17.12.2002. Az.: 1 BvR 755/99.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 30.04.2003. BVerfGE 107, 395. Az.: 1 PBvU 1/02.
- Bundesverfassungsgericht**, Beschl. v. 26.02.2008. BVerfGE 120, 180. Az.: 1 BvR 1606/07.

Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 02.03.2010. BVerfGE 125, 260. Az.: 1 BvR 263/08.

Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 12.05.2010. Az.: 1 BvR 2636/04.

Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 22.02.2011. BVerfGE 128, 226. Az.: 1 BvR 699/06.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 28.10.1970. BVerwGE 36, 218. Az.: VI C 55.68.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 22.05.1980. BVerwGE 60, 144. Az.: 2 C 30.78.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 08.09.1981. BVerwGE 64, 55. Az.: 1 C 88.77.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 26.01.1996. BVerwGE 100, 262. Az.: 8 C 19.94.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 25.10.2017. Az.: 6 C 46.16.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urt. v. 06.04.2010. Application no. 25576/04.

VG Hannover, Urt. v. 14.07.2014. Az.: 10 A 226/13.

VG Münster, Urt. v. 21.08.2009. Az.: 1 K 1403/08.

Rechtsquellenverzeichnis

Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

Polizeiaufgabengesetz Bayern (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist.

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 2).

Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358).

Sächsisches Versammlungsgesetz vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist.

Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

VwV Einsicht Bodycam vom 13. Oktober 2020 (SächsABI. S. 1306), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 167).

Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 31.03.2022